

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — Nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

Weggelegt

Aufzubewahren

Geschichtlich

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3674

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

5 Köln, den 20. April 1963

24 Js 429/61

G l i e d e r u n g

des nachstehenden Vermerks vom 20.4.1963.

- | | |
|--|--------|
| I. Personenkreis der Beschuldigten und Gegenstand des Verfahrens. | S. 1 |
| II. Erledigung des Verfahrens, soweit (11) Beschuldigte verstorben. | S. 1-4 |
| III. Untersuchung, ob der Verdacht des Mordes besteht. | S. 4 |
| A. Feststellungen zur Frage, welche Taten im vorliegenden Verfahren noch verfolgt werden können. | S. 4 |
| 1) Welche Straftaten können vorliegen? | S. 4 |
| 2) Allgemeines zur Frage der Verjährung. | S. 5 |
| B. Liegt Mord vor? | |
| 1) "Rassefremde" im Machtbereich der nationalsozialistischen Gewalthaber. - Behandlung der Juden. | S. 5 |
| 2) Meinungen, die nationalsozialistische Führung habe auch die Ausrottung der Zigeuner beabsichtigt. | S. 6 |
| 3) Wertung dieser Meinungen. | S. 7 |
| 4) Darstellung der NS-Maßnahmen gegen Zigeuner und Zigeunermischlinge. | S. 8 |
| 5) Zusammenfassung der freiheitsbeschränkenden Aktionen gegen die Zigeuner. | S. 39 |
| 6) Untersuchung zur Frage, was mit den nach Auschwitz verbrachten Zigeunern geschehen sollte. | S. 42 |
| 7) Zusammenfassung: Kein Anhalt für zentral angeordnete Tötung von Zigeunern. | S. 51 |
| 8) Zur Frage des Mordes mit dolus eventualis. | S. 51 |
| 9) Schlußfolgerung: Kein Anhalt für Mord. | S. 53 |

II.

IV. Einstellung wegen Verjährung (23 Beschuldigte)	S. 53
V. Feststellung, bzgl. welcher Beschuldigte die Verjährung unterbrochen ist.	S. 57
VI. Einstellung mangels hinreichenden Verdachts einer strafbaren Handlung (21 Beschuldigte).	S. 57
VII. Abzugebende Verfahren (3 Beschuldigte).	S. 62
VIII. Beschuldigter Dr. Maly.	S. 65
A. Zur Person	S. 65
B. Vorwürfe gegen Dr. Maly.	S. 68
1) Fall Elvira Krause (KZ-Tod)	S. 69
2) Fall Luise Liselotte Wolf und Familie (KZ-Tod).	S. 69
3) Fall Eva Rotter (Sterilisation)	S. 73
4) Fall Paul Welp (Sterilisation)	S. 74
5) Fall Friederike Reinhardt (KZ-Tod).	S. 75
6) Fall Christine Lehmann (KZ-Tod)	S. 75
7) Fall Brigitte Schönberger (Sterilisation)	S. 76
8) Hinweis auf weitere Verfügungen Dr. Malys	S. 77
C. Strafrechtliche Untersuchung der Fälle VIII B. Ziff. 1, 2, 5, 6 (Tod der Betroffenen)	S. 78
1) Tötungsdelikt?	S. 78
a) mit direktem Vorsatz.	S. 78
b) mit dolus eventualis?	S. 80
2) Freiheitsberaubung im Amte mit Todesfolge. Verjährung mit Ausnahme des Falles VIII B. Ziff. 2 (Luise Liselotte Wolf).	S. 80
	S. 81
D. Sterilisationsfälle VIII B. Ziff. 3 und 4 Absichtliche schwere Körperverletzung im Amte. - Verjährt.	S. 82
	S. 82
E. Fall Brigitte Schönberger, VIII B. Ziff. 7 - Straflöse Vorbereitungshandlung -.	S. 83
F. Abschliessende strafrechtliche Untersuchung des Falles Luise Liselotte Wolf, VIII B. 2).	S. 83
1) Rechtswidrigkeit der KZ-Einweisung und damit rechtswidrige Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge.	S. 84
2) Einlassung Dr. Malys.	S. 88
3) Wertung der Einlassung, insbesondere auch im Hinblick auf § 47 MilStGB.	S. 89

V e r m e r k :

I.

Im vorliegenden Verfahren wird das Verhalten ehemaliger Angehöriger

1. des Reichssicherheitshauptamtes, insbesondere des Reichskriminalpolizeiamtes,
 2. des Reichsinnenministeriums,
 3. der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem,
 4. des Kriminalbiologischen Institutes des Reichskriminalpolizeiamtes sowie
 5. Kriminalbeamter örtlicher Dienststellen
- gegenüber Zigeunern und Zigeunermischlingen während der NS-Zeit strafrechtlich untersucht.

Die Ermittlungen sind zunächst von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. (55 Js 5582/48 und 4 Js 220/59) geführt worden. Erstbeschuldigter war dort der ehemalige Leiter der zu 3 und 4 genannten Institute, Obermedizinalrat Dr. Dr. Ritter, der jedoch inzwischen verstorben ist. Das Verfahren gegen seine engste Mitarbeiterin, die jetzt bei der Stadtverwaltung Frankfurt/M. als Jugendpsychologin tätige Dr. Eva Justin, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. mangels Beweises eingestellt.

Die hiesigen Ermittlungen richten sich noch gegen insgesamt 58 Personen.

II.

Ein Teil der Beschuldigten ist verstorben oder verschollen; von den Verschollenen ist ebenfalls anzunehmen, daß sie nicht mehr leben. Insoweit ist daher das Verfahren erledigt.

Hierbei handelt es sich (in alphabetischer Reihenfolge) um:

1. Andexer, früher Kriminaldirektor im Reichskriminalpolizeiamt (RKPA). Er arbeitete zeitweilig unter Regierungs- und Kriminalrat Walter Hasenjäger, dem Leiter des Referats A 2 im RKPA. Andexer ist, wie Eduard Richrath, der heutige Leiter der Bezirkskriminalpolizeistelle Kiel, glaubwürdig als völlig zweifelsfrei angibt, während der ersten Kriegshälfte an Herzschlag gestorben. Vgl. auch Bl. 801 d.A.

- Braune Düsseldorfer Verwaltungsakte vom 4. 9. 1940 und Lübecker Reiseunterlagen vom 29. 3. 1939 -.

2. Böhlhoff, Heinrich, geboren am 6. 4. 1896 in Hattingen. Früher Kriminaloberrat im RKPA; damals Vorgesetzter von Richrath, Otto und Dr. Maly. Zuletzt Leiter der Kriminalpolizei in Dortmund bis zu seiner Pensionierung am 1. 10. 1956.

Böhlhoff ist während dieses Verfahrens am 5. 8. 1962 in Dortmund verstorben.

- Bl. 641, 806 d.A. -.

3. Erdmann. Früher Kriminalkommissar im RKPA; soll etwa 1880 geboren sein und als Pensionär zur Dienstleistung (Bearbeitung von Gesuchen und Beschwerden in A 2b) wieder herangezogen worden sein. Seine Verfügungen stammen aus der Zeit von Dezember 1939 bis März 1943.

- Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 9, 54, 65, 77, Essen Nr. 25, München Nr. 25, 26, 27 -.

Erdmann ist aller Wahrscheinlichkeit nach verstorben. In Betracht kommende Straftaten wären jedenfalls verjährt.

4. Franke, Wilhelm, geboren am 4. 9. 1886 in Berlin. Früher Regierungsrat im Reichsministerium des Innern. Franke ist am 15. 1. 1945 verstorben.

- Bl. 542 d.A. -.

Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 33, 35, 39, 42, 43;
Nürnberg Nr. 2; Bochum Nr. 3, München Nr. 1e, 19,
37, 49, 50, 55, 56, 61, 63, 67, 69, 70, 71, 80.

5. Prof. Dr. Just, früher Leiter der erbbiologischen Abteilung des Reichsgesundheitsamtes; stand über Dr. Ritter.

Just ist aller Wahrscheinlichkeit nach verstorben.

- Bl. 220/220r d.A. -.

6. Dr. Linden, früher Ministerialrat im Reichsministerium des Innern. Leiter der Abteilung Heilanstalten (!).
Dr. Linden hat Selbstmord begangen.

- Bl. 694/695 d.A. - Zigeuner-Akte München Nr. 20 -.

7. Nebe, früher Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes; Kriminaldirektor, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei. Nebe wurde am 3. 3. 1945 hingerichtet.
- Zigeuner-Akte München Nr. 25 -.

8. Otto, Johannes, geboren am 16. 4. 1905 in Borbeck, Krs. Essen, zuletzt wohnhaft in Recklinghausen, Herner Strasse 47. Er war seit 1. 10. 1953 als Kriminalober-
rat Leiter der Kriminalpolizei bei der Kreispolizeibehörde in Recklinghausen.

Früher hat Otto im RKPA unter Böhlhoff das Sachgebiet A 2b (Asoziale, Prostituierte, Zigeuner) von Februar 1941 bis Kriegsende bearbeitet.

Otto hat, während die Ermittlungen gegen ihn liefen, am 5. 1. 1961 Selbstmord begangen.

- Bl. 459, 799, 886 d.A. -.

9. Sandner, Hans, geboren am 4. 11. 1915 in Essen-Stoppenberg. Früher Kriminalkommissar im RKPA unter Otto.
Sandner soll bei Kriegsende gefallen sein.

- Bl. 801 d.A. -.

Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 32, 40, 50; München Nr. 7, 10, 21, 22, 29, 38, 67, 88; Kiel betr. Gertrud Scholz, geb. Rose vom 15. 12. 1943.

10. Dr. Schefe, ObReg- und KrimRat im RKPA. Von Frühjahr 1942 bis Frühsommer 1943 Stellvertreter Nebes (bisher Werner) und Gruppenleiter A.
Er soll nach mehrfachen Angaben bei Kriegsende in Berlin gefallen sein.
- Bl. 693, 695, 769 d.A. -.
Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 20; München betr. Berthold Braun, geb. 23. 12. 1912 in Altenessen, Vfg. vom 24. 8. 1942 -.
11. Prof. Dr. Schütt. Früher Leiter der erbbiologischen Abteilung des Reichsgesundheitsamtes; stand über Dr. Ritter.
Er soll verstorben sein.
- Bl. 220/220r d.A. -.

III.

Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten ist zu untersuchen, welcher Beteiligung an Verfolgungsmaßnahmen gegen Zigeuner sie sich schuldig gemacht haben.

Die Verfolgungsmaßnahmen der NS-Machthaber gegen Zigeuner bestanden in

- 1) Deportationen in das Generalgouvernement,
- 2) Einweisung in Konzentrationslager,
- 3) Unfruchtbarmachung ab dem 12. Lebensjahr.

A..1. Soweit Zigeuner hierbei zu Tode kamen, kann das Verhalten der Verantwortlichen Mord bzw. Totschlag oder aber Freiheitsberaubung mit Todesfolge gewesen sein. Im übrigen stehen Freiheitsberaubung im Amt, Nötigung und (hinsichtlich der Sterilisationen) absichtliche schwere Körperverletzung im Amt zur Untersuchung.

2. Bei 22 der (noch lebenden) Beschuldigten ist eine Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung herbeigeführt worden. Die übrigen Beschuldigten könnten nur noch wegen Mordes belangt werden, weil alle übrigen Straftaten verjährt sind. Die Verfolgung einer Mordtat würde, auch wenn nur Beihilfe (oder Versuch) vorläge, gemäß § 67 Abs. 1 StGB in Verb. mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 1939 (RGBl. I S. 2378) erst nach 20 Jahren verjähren. Da für die Zeit des NS-Regimes (30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945) die Verjährung als ruhend gilt (§ 69 StGB und § 3 der VO zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. 5. 1947 - VOBl. BrZ 1947 S. 65 - ZJA BrZ -), träte die Verjährung frühestens am 8. 5. 1965 ein.

B. Es ist somit zunächst zu untersuchen, ob Mordtaten an Zigeunern begangen worden sind. Solche könnten im Rahmen der oben erwähnten Deportationen, besonders aber durch Einweisungen (einzeln und gruppenweise) in Konzentrationslager begangen sein.

1. Für die NS-Machthaber gab es in ihrem Machtbereich (abgesehen von der belanglosen Zahl der Besatzungs-Mischlingskinder) nur zwei Gruppen von Rassefremden: Die Juden und die Zigeuner. Hinsichtlich der Juden steht zweifelsfrei fest, dass diese planmässig getötet werden sollten. Liefen bis Herbst 1938 zunächst nur Einzelaktionen, durch die etwa 20.000 Juden erfasst worden sein mögen, so setzten danach anlässlich des Attentats Grünspons auf den Gesandtschaftssekretär v. Rath (9. 11. 1938) umfangreichere Liquidationsaktionen ein. Ab Oktober 1942 wurden dann, vor allem im Osten, die Juden entsprechend der bei der sogen. Wannsee-Konferenz (20. 1. 1942) beschlossenen "Endlösung" allgemein in Todeslager abtransportiert. Dort wurden bekanntlich Arbeitsunfähige sofort getötet,

die übrigen systematisch "durch Arbeit vernichtet", bis Himmler im Oktober 1944 sämtliche Aktionen stoppte. Insgesamt mögen vier bis sechs Millionen Juden umgekommen sein.

2. Es liegt nahe, hieraus zu folgern, dass man mit der anderen Gruppe der Fremdrassigen, den Zigeunern, gleichermassen verfuhr. Dies besonders deshalb, weil die Ausrottungsaktionen gegenüber der polnischen Intelligenz, gegenüber grossen Gruppen polnischer und russischer Kriegsgefangener und den vom sogen. "Nacht- und Nebelerlass" Betroffenen sowie schliesslich gegenüber den Euthanasie-Opfern zeigten, dass die gesteuerten Massensterben auch ausserjüdische Gruppen trafen und unabhängig von einer hypothetischen Schuld des Opfers waren. Entsprechende Schlußfolgerungen sind auch in etlichen Gerichtsurteilen, aber auch in der einschlägigen Nachkriegsliteratur gezogen worden:

BGH vom 5.12.1956 - IV ZR 201/56 - (OLG Koblenz):

".... Wenn der Berufungsrichter für die bereits in der Gewalt der nationalsozialistischen Machthaber befindlichen Zigeuner feststellt, dass vom 1.3.1943 ab die Haft der Durchführung der rassischen Ausrottung dieser Zigeuner diene, so kann diese Feststellung aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden."

LG Köln vom 18.6.1957 - 51 O. (Entschäd.) 72/57:

".... Der sogenannte Auschwitz-Erlass hat für die Zigeuner nicht die entscheidende Wende in der Art gebracht, daß sie von nun ab erst "rassisch" verfolgt worden wären. Der Unterschied gegenüber den früheren Maßnahmen der NS-Machthaber liegt vielmehr darin, daß von dem Auschwitz-Erlass ab das Ziel der nationalsozialistischen Zigeunerpolitik die völlige Vernichtung der Zigeuner, nicht mehr nur ihre rassische Absonderung war."

BGH vom 30.10.1959 - IV ZR 144/59 (Köln):

".... Es wird daran festgehalten, dass erst seit dem sogenannten Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16.12.42/29. 1.43 die Politik des Nationalsozialismus darauf gerichtet war, die Zigeuner auszurotten."

Eugen Kogon, Der SS-Staat, S. 46:

".... Die Zigeuner hatte der Nationalsozialismus ursprünglich ansiedeln wollen. Schliesslich erwies sich aber die Durchführung des Versuches als zu umständlich und zu lästig. Die Landgemeinden und die örtlichen Polizeistellen wussten nicht, wohin mit dem "Gesindel"; man konnte sie nicht mehr, wie früher, einfach von Ort zu Ort abschieben, weil Himmler ihre Freizügigkeit untersagt hatte. Um sie endgültig loszuwerden, entschloß man sich daher schlicht und einfach, sie in Konzentrationslager zu stecken, wo sie dann in der Tat bis auf einen völlig verschwindenden Rest zugrundegegangen sind."

Gerald Reitlinger, Die Endlösung, 4. Auflage, S. 115:

".... dass Himmler erst im Sommer 1942, also nach Heydrichs Tod, und nicht im Sommer 1941 sich für Auschwitz als das den Juden Osteuropas bestimmte Ausrottungszentrum entschieden hat. ... Aber die ersten zwei umgebauten Scheunen in Birkenwald (richtig: Birkenau, Der Sachb.) vermochten nur 250 Vergasungsoffer aufzunehmen. Als sie gebrauchsfähig gemacht worden waren, was entweder im März 1942 oder etwas früher der Fall war, waren sie garnicht besonders für Juden bestimmt, sondern dafür, sich der Kranken im Lager zu entledigen; und erst einige Monate später kam ein Befehl, der ihre Verwendung auf die Juden und Zigeuner beschränkte."

3. Die zitierten Schlußfolgerungen berechtigen gleichwohl nicht zu der Feststellung, die Deportationen und die Einweisungen von Zigeunern in Konzentrationslager seien, entsprechend der "Endlösung" bei den Juden, mit dem Ziele der vorgeplanten Tötung erfolgt. Die Darstellung Kogons ist zwar treffend; aber weder er noch Reitlinger vermögen beweissichere Grundlagen für ein vorgeplantes Hinmorden der Zigeuner anzuführen. Die zitierten Gerichtsurteile ergingen im Rahmen von Entschädigungsprozessen, bei denen es im Kern auf die Feststellung einer "rassischen" Verfolgung ankam. Eine solche, die Tötungstendenzen

garnicht einzuschliessen braucht, hat der Bundesgerichtshof überhaupt erst für die Zeit nach dem Auschwitz-Erlass (29.1.1943) angenommen. Aber auch mit der Feststellung, daß die "rassische Ausrottung" der Zigeuner beabsichtigt war, - die z.B. durch Sterilisation, auch in den Lagern, tatsächlich durchgeführt wurde, - ist nichts dafür bewiesen, dass die deportierten oder in ein Konzentrationslager eingewiesenen Zigeuner, geschweige denn daß alle Zigeuner getötet werden sollten.

4. Im Gegensatz zur Juden-Vernichtung, bei der durch die aufgefundenen Dokumente (schon allein über die Wannsee-Konferenz) die geplante Massentötung eindeutig bewiesen werden kann, ist über die Existenz solcher Anordnungen hinsichtlich der Zigeuner nichts bekannt.

Angesichts der Tatsache, daß der überwiegende Teil der ins KZ eingewiesenen Zigeuner dort umgekommen ist, kann allerdings das bloße Nichtbekanntsein solcher Anordnungen nicht für die Feststellung genügen, eine Tötung der Zigeuner sei nicht geplant gewesen. Genügende Erkenntnis lässt sich nur dann gewinnen, wenn die Gesamtheit der in der Zigeunerfrage (offen oder geheim) getroffenen NS-Maßnahmen in ihrer historischen Erscheinungsfolge aufgeführt und untersucht wird. Solches ist bisher in anderen Verfahren nicht unternommen worden, da diese durchweg Entschädigungsansprüche nach dem BEG betrafen. Das einzige nennenswerte einschlägige Strafverfahren gegen Fischer u.A. (3 Ks 1/49 StA Siegen) behandelte zwar die Einweisung von (Berleburger) Zigeunern in das Konzentrationslager Auschwitz und ihren Tod, hielt eine solche Untersuchung jedoch nicht für erforderlich, da die Angeklagten jedenfalls wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit abzuurteilen waren. Das vorliegende Verfahren zwingt daher, auch um der damaligen Situation der Beschuldigten gerecht zu werden, zu

einer vollständigen Aufzeigung aller erreichbaren Erlasse und Anordnungen, die sich seit 1933 mit den Zigeunern befassten; nur so wird erkannt werden können, ob es Ziel und Wille der NS-Machthaber war, die deportierten und insbesondere die in Konzentrationslager eingewiesenen Zigeuner zu töten.

Das Schicksal dieser vermutlich ab dem 5., hauptsächlich aber vom 9. bis 11. Jahrhundert aus dem Indus- und Gangesgebiet in zahlreichen Schüben nach Westen eingewanderten Stämme hat stets zwischen Duldung und grausamer Verfolgung gewechselt. Der Nationalsozialismus behandelte die Zigeuner zunächst, wie dies schon im Mittelalter, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik geschehen war, als Landfahrer, Vaganten, "Jenische", die mit ihrer kleinen Kriminalität jetzt allerdings genau registriert, schärfer beaufsichtigt und im Falle der Straffälligkeit als "Asoziale" eingestuft wurden. Noch der "Grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom 14.12.1937 (RuPrMdI.Pol.S.-Kr.3 Nr. 1682/37-2098-) zitierte die Zigeuner lediglich als Untergruppe der Landstreicher: In den dazu ergangenen Richtlinien vom 4.4.1938 (RKPA Tgb.Nr. 60⁰¹ 250/38) war gesagt:

.... "Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Danach sind z.B. asozial:

a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige)

II.1) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.

gez. Dr.Frick

Offensichtlich verstand man unter "Zigeuner" nur das fahrende Volk, während, wie sich später herausstellte, bereits 90 % aller Zigeuner tatsächlich Zigeunermischlinge waren, die zu einem Teil bürgerlich eingeordnet lebten. Zu genaueren Erkenntnissen kam man erst, nachdem Himmler am 16.5.1938 die Überleitung der bisherigen "Zigeunerpolizeistelle beim Polizeipräsidenten in München" in das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin angeordnet hatte. Es entstand dort nach Übernahme des gesamten Aktenmaterials und des eingearbeiteten Personals beim Reicheskriminalpolizeiamt (RKPA) die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens".

Der eingangs erwähnte Dr. Ritter, Leiter der rassehygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes, schrieb kurz danach (1938):

"Unsere Aufgabe wird somit sein, den Rassecharakter der Zigeuner klar herauszufinden, ihnen den Rahmen eindeutiger Beschränkungen, die Möglichkeit eines artabgesonderten eigenen Lebens zu geben und jeden weiteren Versuch der Angleichung und Aufsaugung zu unterbinden."

Im Reichsgesundheitsblatt vom 1.8.1938 "Zur Frage der Rassenbiologie und Rassenpsychologie der Zigeuner in Deutschland" erklärte Dr. Ritter:

"... Es hiesse unsere Einsicht in die lebendigen Kräfte der Rasse ignorieren, wollten wir uns auch heute noch dem Wahn hingeben, die Zigeuner uns angleichen, zivilisieren und wirklich sesshaft machen zu können."

Ab jetzt ging es nicht nur darum, den Hühnerdieb, die wahrsagende und stehende Spitzenverkäuferin als "Asoziale" in ein Lager einzuweisen; vielmehr wurde nunmehr systematisch jeder erfasst, der zigeunerischer Abstammung war. Dementsprechend hiess es in der Einleitung zu dem richtungsweisenden Erlass "Bekämpfung der Zigeunerplage" vom 8.12.1938 (RdErl. des RFSSuCHdDtPol. im RMdI - S-Kr.1 Nr.557 VIII/38-2026-6-; RMB1.i.V. 1938, S.2105);

"Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassebiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäss haben die Mischlinge den grössten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. ... Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rasse-reinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln. ... Ich ordne deshalb an, dass alle sesshaften und nicht sesshaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu erfassen sind. ..."

Schon hier kam man mit der Ankündigung, "die rasse-reinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln", einer Lieblingsidee Himmlers entgegen, der in den reinrassig verbliebenen Vollzigeunern Überreste wertvolleren, wenn nicht "arischen" Volksgutes sah, das man in seiner Kultureigenart und im Brauchtum erhalten sollte; Mischlinge hingegen wurden als grundsätzlich minderwertiger angesehen. In dieser Richtung liegt auch deutlich eine Eingabe des Chefs des Rasse - und Siedlungsamtes-SS, Pancke, an Himmler vom 19.12.1938 (Tgb.Nr.299/38):

"Reichsführer!

Das Reicheskriminalpolizeiamt hat den Auftrag, sämtliche Zigeuner und Zigeunermischlinge im Reichsgebiet zu erfassen und das Material zur wissenschaftlichen Auswertung dem Reichsgesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Das Reichskriminalpolizeiamt ist weiterhin beauftragt, gesetzliche Massnahmen zur Lösung der Zigeunerfrage vorzubereiten. Der Gesetzesentwurf soll folgende Punkte vorsehen: Unterbindung einer weiteren Vermischung zwischen Zigeunern und Deutschblütigen, Trennung der reinen Zigeuner von den Mischlingen und Sterilisierung und Isolierung der asozialen Mischlinge."

Im Herbst 1939 schrieb sodann Dr.Ritter im Arbeitsbericht der rassehygienischen Forschungsstelle u.a.:

"Die Notwendigkeit, die Aufdeckung und Erfassung der Zigeunerstämme und der Mischlingsgruppen zu beschleunigen, um für die in Kürze zu erwartenden einschneidenden Massnahmen die Unterlagen bereitstellen zu können.

Es wurden nun im gesamten Reich systematisch sämtliche Aufenthaltsorte der Zigeuner und Zigeunermischlinge ausfindig gemacht und dann die einzelnen Sippschaften verhört und untersucht."

Dr. Ritter betont dann weiter die Notwendigkeit, Zigeunermischlinge in Wanderarbeitslagern zu sammeln und ihre Fortpflanzung zu unterbinden; die rassehygienische Forschungsstelle vermöge sich über Mischlingsgrad und Erbwert jedes Zigeuners sachverständig zu äussern, sodass nunmehr dem Beginn rassehygienischer Massnahmen nichts mehr im Wege stünde.

Am 2.9.1939, also sofort nach Kriegsausbruch, wurde durch § 4 der von Heydrich im Auftrage des RMdI gezeichneten Grenzzonen-Verordnung (RGBl. I S. 1578) das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart Lebenden in den Grenzzonen verboten. Grundlage hierzu bot das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze (RGBl. I S. 281).

Kurz danach ordnete das Reichssicherheitshauptamt (Tgb.Nr.RKPA 149/39 g) in einem Schnellbrief vom 17.10. 1939 gegenüber allen Kriminalstellen an:

"....Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt nicht zu verlassen. Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und erforderlichenfalls ... durchzuführen. Unter "Bemerkungen" ist anzugeben, ob der Zigeuner oder Zigeunermischling in den letzten fünf Jahren einer geregelten Arbeit nachgegangen ist und sich und seine Familie selbständig ernährt hat, sowie ob er einen festen Wohnsitz (Wohnung oder Grund und Boden) hat."

Das Reichskriminalpolizeiamt wird im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt die eingegangenen Meldungen überprüfen und die vorzunehmenden Festnahmen in jedem Einzelfall anordnen.

(gez.): Heydrich"

Der Verlauf des Polenfeldzuges und der anschliessende Gebietszuwachs hatte u.a. grosse Mengen zigeunerischer Bevölkerung in deutschen Machtbereich gebracht. Die

eroberten polnischen Gebiete sah man als willkommenes Auf-
fanggebiet an. So schlug das Rassenpolitische Amt der NSDAP
im November 1939 in einem Exposé über "die Behandlung der
Bevölkerung der ehemals polnischen Gebiete" vor, etwa
100 000 "Zigeuner und sonstige Artfremde" in die polnischen
Restgebiete abzuschieben.

Am 30. 1. 1940 fand im RSHA, Amt IV D 4 in Berlin u.a.
zwischen Heydrich, Eichmann, Seyss-Inquart, Krüger, Koppe,
Hildebrand, Schreckenbach, Huppenkothen, Dr. Best und Ohlen-
dorf eine Besprechung über "Räumungsaufgaben" statt; im
Protokoll heisst es u.a.:

"..... Nach beiden Massenbewegungen

- a) von 40 000 Polen und Juden im Interesse der
Baltendeutschen und
- b) von etwa 120 000 Polen im Interesse der Wolhynien-
deutschen

soll als letzte Massenbewegung die Abschiebung von
sämtlichen Juden der Ostgaue und von 30 000 Zigeunern
aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement er-
folgen".

Dementsprechend erging unter Bezug auf den oben zitierten
Schnellbrief vom 17. 10. 1939 seitens des RF-SSuChdDtPoli-
RMdI - V B Nr. 95/40 g - unter dem 27. 4. 1940 ein Schnell-
brief betr. "Umsiedlung von Zigeunern":

" Der erste Transport von Zigeunern nach dem General-
gouvernement wird Mitte Mai in Stärke von 2 500
Personen - in geschlossenen Sippen - in Marsch ge-
setzt werden. Es kommen vorerst die in den west-
lichen und nordwestlichen Grenzgebieten aufhält-
lichen Zigeuner in Betracht.

i. V. gez. Heydrich".

In den "Richtlinien" vom selben Tage heisst es u.a.:

" 1. Abgeschoben werden:

- a) Die Zigeuner und Zigeunermischlinge, die auf
Grund des Schnellbriefes des RSHA vom 17. 10. 19
1939 erfasst und gemeldet wurden.
- b) Die Zahl von 2 500 darf auf keinen Fall über-
schritten werden.
- c) Kann diese Zahl im Gebiet der eigentlichen
Grenzzone nicht erreicht werden, so ist auf

Zigeuner und Zigeunermischlinge der angrenzenden Gebiete zurückzugreifen.

2. Von der Abschiebung bleiben ausgenommen: pp.

i. V. gez. Heydrich".

Diese "Zigeunerdeportation von Mai 1940" wurde dementsprechend in den Gebieten der Kriminalpolizeileitstellen Hamburg, Köln und Stuttgart programmgemäß durchgeführt, während sie in Österreich trotz gleichlaufender Vorbereitungen abgesagt wurde. Es wurden am 16. 5. 1940 in Köln, Duisburg und Neumünster/Hamburg, am 22. 5. in Karlsruhe und am 23. 5. 1940 in Stuttgart auf Grund der vom Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) den Polizeistellen übersandten Namenslisten jeweils Hunderte von Zigeunern familienweise in das Generalgouvernement zwangsevakuiert. Hierüber liegt eine damalige amtliche Zusammenstellung vor:

" Übersicht über die durchgeführten Evakuierungen
(Zusammengestellt vom Chef der Sicherheitspolizei
und des SD)

Aus der Westzone des Reiches wurden bis zum 15. November 1940 2 800 Zigeuner in das Generalgouvernement evakuiert".

- Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Prozeßakten
NO-5150 -

Die Frage, ob diese Deportationen damals schon aus Gründen der Rasseverfolgung stattfanden, hat in der Rechtsprechung der Entschädigungskammern eine maßgebliche Rolle gespielt, weil die mit dem Leben davongekommenen Zigeuner bzw. Hinterbliebene von umgekommenen Zigeunern nach Kriegsende aus der Deportierung Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) stellten. Unter Aufhebung grundlegender Entscheidungen der Oberlandesgerichte Köln und Hamburg hat der Bundesgerichtshof seit seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 7. 1. 1956 (RzW 56/113) in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass sämtliche vor dem 1. 3. 1943 gegen Zigeuner getroffenen Maßnahmen nicht auf Gründen der Rasse, sondern auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Gründen beruht hätten, und dass erst der sogenannte Auschwitz-Erlass Himmlers vom 29. 1. 1943 den Beginn der rassenmässigen

Zigeunerverfolgung bedeute. Wenngleich diese Ansicht des Bundesgerichtshofs auf Grund neuerer Erkenntnisse, späterer Urteile von Oberlandesgerichten und besonders nach dem wohlbegründeten Gutachten von Dr. Hans Buchheim "Die Zigeunerdeportation von Mai 1940" nicht mehr haltbar sein dürfte, so ergibt sich doch aus der bisher dargestellten Entwicklung bis Mai 1940, dass Vernichtungstendenzen, insbesondere planmässige Massenaktionen, die die Tötung der Betroffenen bezweckten, damals sicher noch entfielen.

Nach Abschluss dieser Deportationen erschien im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. 8. 1940, Nr. 15, ein Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) vom 14. 8. 1940 - V B 2 Nr. 1359/40 -:

"... Der Reichsarbeitsführer beabsichtigt, die weiblichen Zigeuner und Zigeunermischlinge grundsätzlich vom Arbeitsdienst auszuschliessen."

Am 31. 10. 1940 verfügte der Reichsminister des Innern (Pol.S V B 2 Nr. 1264/40 IV) in einem Schnellbrief an die Kriminalpolizeileitstellen des ehemaligen Österreich:

" Betrifft: Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark.

Die vorgesehene Umsiedlung von 6 000 Zigeunern aus der Ostmark nach dem Generalgouvernement hat zu unterbleiben, weil nach dem Kriege eine andere Regelung der gesamten Zigeunerfrage vorgesehen ist ...".

Am 11. 2. 1941 erging eine Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht - 12e/f/11628/41 AHA/AG/E(1a) -, wonach an Zigeuner und Zigeunermischlinge keine militärischen Auszeichnungen mehr zu verleihen waren.

Am 23. 4. 1941 wurde angeordnet, dass die dem militärisch gerade erfassten Geburtsjahrgang 1923 angehörigen Zigeuner und Zigeunermischlinge im Wehrstammblatt als "Z" bzw. "ZM" zu kennzeichnen seien. (RdErl. d. RMdI. - IRb 658 IV/40-500).

In einem Sonderdruck der Zeitschrift "Öffentlicher Gesundheitsdienst" vom 5. 2. 1941 und im "Informationsdienst des

Rassepolitischen Amtes der NSDAP" vom 20. 4. 1941 gab Dr. Ritter einen Bericht über "Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland". Hierbei brachte er rund 20 000 während der letzten drei Jahre ausgearbeitete Genealogien von Zigeunern als Grundlage für "rassehygienische Gesetzgebung und Vorbeugungsmassnahmen der Polizei" und eine Einstufung, wer als Zigeuner oder Zigeunermischling zu gelten habe. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Zahl der nichtvermischten, stammechten Zigeuner in Deutschland kaum 100 Familien betrüge, und dass weit mehr als 90 v. H. aller als "Zigeuner" geltenden Personen Mischlinge seien.

Da man die Zigeuner-Mischlinge gegenüber den reinrassigen Zigeunern allgemein als sozial minderwertiger bewertete, sah man für diese Mischlinge - im Gegensatz zu jüdischen Mischlingen - keinerlei privilegierende Vorschriften vor.

Am 20. 6. 1941 erging eine Mitteilung des RMdI (Id 239/40-5626e geh.) an die Landesregierungen pp.:

" Die in der Zigeunerfrage gesammelten amtlichen Erfahrungen haben gezeigt, dass Zigeunerblut die Reinerhaltung deutschen Blutes in hohem Masse gefährdet. Ich bestimme daher, dass künftig Ehegenehmigungsanträge ... einer besonders scharfen Prüfung zu unterziehen sind, wenn bei einem oder beiden Verlobten zigeunerischer Blutseinschlag festgestellt oder begründet vermutet wird. Die Vorschrift des vertraulichen Runderlasses vom 3. 1. 1936 - IB3/429 -, dass regelmässig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blute ein Bedenken gegen die Eheschliessung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben sei, wird für Zigeunermischlinge aufgehoben. ... "

Im Anschluss hieran verfügte das RSHA (VA2 Nr. 740/41) am 1. 8. 1941:

" ... Den anfragenden Standesämtern ... ist Auskunft zu erteilen, soweit bei den Kriminalpolizei(leit)-stellen über die in Frage kommenden Personen bereits Gutachten über ihre rassische Einordnung vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet das RKPA - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - .

Im übrigen werden in Kürze über eine Anzahl von zigeunerischen Personen den für den Erfassungsort zuständigen Kriminalpolizeileitstellen zwei Durchschriften

der rassebiologischen Gutachten übersandt".

(Später wurden Ehegenehmigungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen, wenn mindestens ein Verlobter Zigeunermischling war, gar nicht mehr bearbeitet; RdErl.d.RMdI. vom 3. 3. 1942 - le 4230/42-5017 -).

Am 15. 7. 1941 schrieb der im vorliegenden Verfahren ebenfalls beschuldigte Ministerialrat Paul Werner unter RSHA - VA1 Nr. 505/41 - an SS-Brigadeführer Hoffmann beim Rasse- und Siedlungshauptamt, Berlin SW 68, Hedemannstr. 24:

" Brigadeführer !

Die der Sicherheitspolizei übertragene Aufgabe der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung führt dazu, besonders im Hinblick auf die kommende Asozialengesetzgebung beim Reichskriminalpolizeiamt ein Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei zu schaffen

... Aufgaben dieses Instituts ... :

- a) Die wissenschaftliche Beratung der Dienststellen der Kriminalpolizei in allen Fragen der Kriminalbiologie.
- b) Die Sichtung des Verbrechernachwuchses in den neu errichteten polizeilichen Jugendschutzlager.
- c) Die Errichtung und der Ausbau eines Asozialen- und Verbrechersippenarchivs.

Darüberhinaus ist geplant, eine kriminalbiologische Beobachtungsstation zu gründen, in der charakterologisch schwer zu beurteilende Häftlinge einer gründlichen fachärztlichen Untersuchung unterzogen werden können.

.....

Es besteht die Absicht, dem Reichsf.-SSuChdDtPol. zur Führung dieses Instituts den Leiter der Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes, Dr. Dr. Ritter, der gleichzeitig Lehrbeauftragter für Kriminalbiologie an der Universität Berlin ist, vorzuschlagen.

Dr. Ritter hat m. W. umfassende Arbeiten über Asozialsippschaften durchgeführt und hat sich in den letzten Jahren durch die Erfassung und Sichtung nichtseßhafter Bevölkerungsgruppen, vorallem auch der Zigeuner grosse Verdienste erworben. Darüberhinaus dürfte er gerade als Jugendpsychiater für die praktische Sichtung des Verbrechernachwuchses besonders befähigt sein.

.....".

In einem Erlass des RSHA vom 22. 7. 1941 (Tgb -Nr. VA2
Nr 724/41) heisst es:

" Betrifft: Abschiebung der ostpreussischen Zigeuner.

Eine allgemeine und endgültige Lösung der Zigeunerfrage kann im Augenblick nicht erfolgen. Dagegen steht einer vorläufigen Sonderregelung für Ostpreussen nichts im Wege. Ich empfehle die Errichtung eines Zigeunergemeinschaftslagers auf einem geeigneten eingezäunten Platz in der Umgebung von Königsberg.

Zu widerhandlungen gegen die Lagerordnung oder Auflagen haben in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen die Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge. In leichteren Fällen ist mit Verwarnungen, Urlaubssperre oder Kürzung des Taschengeldes vorzugehen.

Im Benehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern ist die zwangsweise Vermittlung der arbeitsfähigen Lagerinsassen in Arbeit in Königsberg oder Umgebung zu veranlassen".

Am 7. 8. 1941 erging der RdErl. d. RFF-SSuChdDtPol. im RMdI - SVA 2 Nr. 452/41 - über die "Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen" (RMBl i.V.S. 1443), in dessen Einleitung es heisst:

" Gemäss ... RdErl. v. 8. 12. 1938 trifft das Reichskriminalamt auf Grund eines Sachverständigen-gutachtens die endgültige Feststellung, ob es sich bei den erfassten Personen um Zigeuner, Zigeunermischlinge oder sonstige nach Zigeunerart umherziehende Personen handelt. Die Gutachten werden vom Reichskriminalpolizeiamt den Kriminalpolizeileitstellen nunmehr laufend übersandt. Die gutachtlichen Äusserungen enthalten eine Rassendiagnose und mitunter Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit der betreffenden zigeunerischen Personen.

II. Stammeszugehörigkeit.

1) Ausländische zigeunerische Personen gehören folgenden Stämmen an:

- a) "Ròm" aus Ungarn (ungarische Zigeuner). Ihre Vorfahren sind etwa um 1870 aus Ungarn ohne Ausweispapiere nach Deutschland eingewandert. Sie gehören einem Händlerschlag an, der bestimmte rassische Merkmale mit den Juden gemeinsam hat.
- b) Gelderari. Sie gehören zu dem grossen Stamm der "Ròm"-Zigeuner, stammen von Kesselflickern aus dem Balkan ab und unterscheiden sich von den übrigen "Ròm"-Zigeunern durch besonders urtümliche Rassenmerkmale.
- c) Lowari. Sie gehören zu dem grossen Stamm der "Ròm"-Zigeuner. Sie gelten als Geldleute.
- d) Lallerie. Sie gehören einem um 1900 aus dem ehemaligen Österreich, insbesondere Böhmen, Mähren und der Slowakei nach Deutschland eingewanderten Zigeunerstamm an.
- e) Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft.
Diese fremdstämmigen Personen sind Abkömmlinge von Bärenreiberfamilien aus dem Balkan. Sie ziehen nach Zigeunerart umher, unterscheiden sich aber wesentlich von den in Deutschland lebenden Zigeunern.

2) Inländische zigeunerische Personen.

Ihre Stammesbezeichnung ist "Sinte" mit verschiedenen Untergruppenbezeichnungen. Ihre Vorfahren lebten teilweise schon mehrere Generationen hindurch in Deutschland. Manche von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit erworben".

Damals bemühten sich noch Zigeuner, in das Generalgouvernement umgesiedelt zu werden, was aus folgender Verfügung des RKPA erkenntlich wird:

" Reichskriminalpolizeiamt Berlin, den 9.8.1941
Reichszentrale zur Bekämpfung
des Zigeunerunwesens
Tgb.-Nr. 299/41 A 2 b 5

An die

Kriminalpolizeileitstellen

Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln,
Stuttgart

Betrifft: Umsiedlung von Zigeunern in das Generalgouvernement.

Eine Nachsiedlung von Angehörigen der im Mai 1940 in das Generalgouvernement umgesiedelten Zigeuner kann mit Rücksicht auf den Krieg im Osten bis auf weiteres nicht erfolgen. Zu gegebener Zeit ergeht weiterer Bescheid. Ich weise jedoch heute schon darauf hin, dass gegebenenfalls eine Nachsiedlung auf Kosten der Nachzusiedelnden erfolgt.

Die hier vorgelegten Gesuche der Zigeuner um Nachsiedlung habe ich zurückbehalten.

I. A.

(gez.) Otto".

Unter dem 20. 9. 1941 befahl das RSHA (Tgb. V 42 Nr. 452/41 III) allen Kripostellen, dass auch Nichtzigeuner (NZ), die mit Zigeunern oder Z-Mischlingen rechtsgültig verheiratet seien und bei denen der zig.Blutsanteil des Ehegatten bewirke, dass die Kinder als Z-Mischlinge zu gelten hätten, als Angehörige von Z-Mischlings-Familien zu bezeichnen seien: "Ist Angehöriger einer Zigeuner-Mischlings-Familie. Fällt, obwohl Nichtzigeuner, unter die Zigeunerbestimmungen".

Am 3. 10. 1941 wurde durch RdErl.d.RF-SSuChdDtPol. im RMdI (O-VuR III 4225 II/III/41) (RMBliV. S. 1767) verfügt, dass die von der "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" den Melde- und Volkskarteibehörden mitgeteilten Begutachtungsbezeichnungen (Z, ZM usw.) im Melderegister und in den Volkskarteikarten einzutragen seien.

Während die im Reich erfassten Zigeuner und Zigeunermischlinge wenigstens nach genau festgelegten Vorschriften behandelt wurden, gerieten die in den eroberten Ost- und Balkangebieten befindlichen Zigeuner oftmals in den Sog der Juden- und Slawenverfolgung. Eine bezeichnende Dokumentation stellt die geheime "Aufzeichnung über das Ergebnis meiner Dienstreise nach Belgrad" des Referenten D III im RSHA, Rademacher, vom 25. 10. 1941 dar:

" ... Die erste Aussprache mit Gesandten Benzler und Staatsrat Turner auf der Dienststelle des Militärbefehlshabers von Serbien ergab, dass bereits über 2 000 dieser Juden als Repressalie für Überfälle auf deutsche Soldaten erschossen waren. Auf Anordnung des Militärbefehlshabers sind für jeden getöteten deutschen Soldaten 100 Serben zu erschiessen. ...

Im Verlaufe der Aussprache ergab sich, dass es sich von vornherein nicht um 8 000 Juden handelte, sondern nur um rd. 4 000, von denen ausserdem nur 3 500 erschossen werden können. Die restlichen 500 benötigt die Staatspolizei, um den Gesundheits- und Ordnungsdienst in dem zu errichtenden Ghetto aufrecht zu erhalten.

Ins Einzelne gehende Verhandlungen mit den Sachbearbeitern der Judenfrage ... ergaben:

1. Die männlichen Juden sind bis Ende dieser Woche erschossen, damit ist das in dem Bericht der Gesandtschaft angeschnittene Problem erledigt.
2. Der Rest von etwa 20 000 Juden (Frauen, Kinder und alte Leute) sowie rund 1 500 Zigeuner, von denen die Männer ebenfalls noch erschossen werden, sollte im sogenannten Zigeunerviertel der Stadt Belgrad als Ghetto zusammengefasst werden. ...

Das Zigeunerviertel der Stadt Belgrad ist aber ... ein absoluter Seuchenherd und muss aus hygienischen Gründen niedergebrannt werden. ... Die Juden und Zigeuner, die nicht als Repressalie erschossen werden, sollen daher zunächst im Zigeunerviertel zusammengefasst und dann nachts zur serbischen Insel Mitrovica abtransportiert werden. Dort werden zwei getrennte Lager errichtet. In dem einen sollen die Juden und Zigeuner, in dem anderen 50 000 serbische Geiseln untergebracht werden".

Nachdem durch die oben zitierten vertraulichen Anweisungen an die Standesämter Eheschliessungen zwischen Deutschen und Zigeunern oder Zigeunermischlingen unmöglich gemacht waren, folgten nun Massnahmen gegen eheähnliche Verhältnisse zwischen solchen Personen.

Durch Erlass vom 25. 10. 1941 (V-A2 Nr. 995/41) ordnete das RSHA die "Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft auf Grund des RdErl. des RMdI vom 14. 12. 1937 - betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei - bei Konkubinen" an:

" ... Verlobte, welche trotz eines sicher vorliegenden gesetzlichen Ehehindernisses in eheähnlicher Gemeinschaft leben, ... vereiteln damit die mit dem Ehegesundheitsgesetz verfolgten Bestrebungen und handeln asozial.

Leben zwei ... in eheähnlicher Gemeinschaft, ohne dass sich ihre Trennung durch gütliche Einwirkung (z. B. Vermittlung eines auswärtigen Arbeitsplatzes ...) durchführen lässt, so sind beide ... verhandlungsschriftlich zu verwarnen. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, dass sie sich zu trennen und jeglichen Geschlechtsverkehr miteinander zu unterlassen haben, anderenfalls ihre Einweisung in ein Konzentrationslager auf unbestimmte Zeit erfolgt.

Wenn die Betreffenden ... trotz kriminalpolizeilicher Verwarnung ihre eheähnliche Gemeinschaft fortsetzen, ist der jeweils schuldige Teil ... gem. Ziff. A II 1 e des RdErl. des RMdI vom 14. 12. 1937 in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen".

(Eine gewisse Erweiterung bürokratischer Möglichkeiten brachte hierzu noch der spätere Erlass des RSHA vom 29. 5. 1942 - V A 2 Nr. 995/41 -, s. auch RV. d. RJM. v. 23. 11. 1942 (4032/2 - III a² 1737), in Krug-Schäfer-Stolzenburg Strafrechtl. Verwaltungsvorschriften, 3. Auflage, S. 1120).

Am 21. 11. 1941 machte das RSHA durch RdErl. - V A 2 Nr. 981/41 - an die Sicherheitspolizei und den SD bekannt, dass der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung seinen Erlass betr. Besuch von öffentlichen Schulen durch Zigeuner vom 15. 6. 1939 nunmehr am 22. 3. 1941 unter E II 703 auch allgemein bekannt gegeben habe.

Zur Kennzeichnung der zeitlichen Situation sei hier vermerkt, dass hinsichtlich der Juden bereits um diese Zeit (20. 1. 1942) in der sogen. Wannsee-Konferenz die "Endlösung", d. h. die geplante Massentötung beschlossen wurde.

Derweil unterlag ein Grossteil der auf den östlichen Kriegsschauplätzen im deutschen Machtbereich befindlichen ausländischen Zigeuner grausamer Verfolgung.

So berichten die "Ereignismeldungen UdSSR" des Chefs der Sipo von Anfang Januar bis Ende März 1942 laufend über Erfassung, Umsiedlung, Beseitigung, Unschädlichmachung und über Erschiessungen und Massenexekutionen zusammen mit Juden, Kriminellen, Kommunisten, Geisteskranken und Asozialen.

In den "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" vom 22. 5. 1942 heisst es:

" Krimtschaken zusammen mit den eigentlichen Juden und den Zigeunern auf der Krim im wesentlichen bis Anfang Dezember 1941 ausgemerzt ".

Am 13. 3. 1942 erging seitens des Reichsarbeitsministers Seldte (zu III b 4656/42) eine "Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern", die sich an die bisher nur Juden betreffende VO vom 3. 10. 1941 (RGBl. I S. 675) und deren DVO vom 31. 10. 1941 (RGBl. I S. 681) anlehnte:

" § 1

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung. ... Im Reich gibt es etwa 35 000 bis 42 000 Personen, die als zigeunerisch anzusehen sind. Etwa 13 000 Personen sind bereits untersucht. Die Untersuchung und Begutachtung der übrigen Zigeuner und Zigeunermischlinge ist im Gange. Mit einer restlosen Begutachtung ist in etwa einem Jahr zu rechnen.

Nach dem wissenschaftlichen Forschungsergebnis sind die Zigeuner ein Rassengemisch mit indischem, orientalischem, vorderasiatischem und mediterranem Blut-einschlag. ...

In Kürze wird die Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern ... im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden ...".

Unter dem 28. 3. 1942 ordnete das RSHA (V Nr. 591/41-A2) an:

" Beschwerden der Zigeuner und Zigeunermischlinge über die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung sind dem RKPA - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu übersenden".

Am 15. 5. 1942 erging im Reich ein vertraulicher Erlass des Reichsjugendführers - 1 J 2167 -:

" Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass Zigeuner und Zigeunermischlinge zur Jugenddienstpflicht nicht heranzuziehen sind. Ausgenommen hiervon sind Zigeunermischlinge mit vorwiegend deutschem Blutanteil, deren Eltern vom Reichs-Kripoamt als "sozial angepasst" festgestellt werden ..."

Am 20. 5. 1942 veröffentlichte der Informationsdienst des Rassepolitischen Amtes der NSDAP in Nr. 123 Richtlinien über die rassische Einordnung, Kennzeichnung und Beschäftigung der Zigeuner:

" ... Wie die Juden sind auch die Zigeuner einer besonderen Steuer unterworfen: ...
Im deutschen Reichsgebiet leben (im Mai 1942) etwa 34 000 bis 40 000 Personen, die als zigeunerisch anzusehen sind".

Am 21. 5. 1942 ordnete die Reichsleitung der NSDAP - Hauptamt für Volkswohlfahrt (Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt - Nr. V 4/42 -) - folgendes an:

" Auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes hat der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 13.3.1942 - III b 4656/42 - angeordnet, dass Vollzigeuner und Zigeunermischlinge mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischem Blutanteil in arbeitsrechtlicher Beziehung den Juden gleichgestellt werden. Angehörige von Vollzigeunern und Zigeunermischlingen mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischem Blutanteil können infolgedessen nicht mehr durch die NSV betreut werden. Es sind daher nur noch Fürsorgemaßnahmen für Zigeunermischlinge mit vorwiegend deutschem Blutanteil zulässig".

Am 29. 5. 1942 erging der bereits oben erwähnte Erlass des RSHA - V A 2 Nr. 995/41 - betr. die "Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft ... bei Konkubinaten".

Vom 9. 6. 1942 datiert ein Brief:

" Der Reichsführer-SS
Persönlicher Stab
Tgb.-Nr. AR 40/3/42

Führer-Hauptquartier,
9. Juni 1942

Betr.: Untersuchung über serologische Rassenunterschiede.

Bez.: Dort. v. 15. 5. 1942 Ar. 409/42.

An den

Reichsarzt-SS
SS-Gruppenführer Dr. Grawitz

B e r l i n

Der Reichsführer-SS hat von Ihrem Brief vom 15. 5. 1942 Kenntnis genommen. Er ist damit einverstanden, wenn Dr. Werner Fischer Versuche an Zigeunern macht. Er bittet lediglich, daß Dr. Fischer uns die Ergebnisse seiner Versuche mitteilt. Für sehr gut hielte es der Reichsführer-SS auch, wenn Dr. Fischer auch an Juden Versuche machen würde.

I. A.

gez. Unterschrift
(unleserlich)
SS-Obersturmbannführer"

(Staatsarchiv Nürnberg
Nürnberger Prozeßakten
No.-410)

Am 15. 6. 1942 meldet ein Bericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau (Dr. Rupprecht), dass im Monat Mai 1942 die in der Stadt Warschau ergriffenen Zigeuner in das jüdische Ghetto Warschau aufgenommen worden seien.

Unter dem 1. 7. 1942 folgte ein vertraulicher Erlass des RSHA V A 2 Nr. 444/42 betr. die Jugenddienstpflicht von Zigeunerkindern:

"Durch den Jugendführer des Deutschen Reiches ist am 13. 5. 1942 unter Nr. I J 2167 folgender Runderlass an die ... staatlichen Dienststellen ergangen: ... Hierzu ordne ich folgendes an:

- 1) Berichte über die soziale Anpassung der Eltern der in Betracht kommenden Zigeunerkinder sind mir von Fall zu Fall ... unmittelbar zur endgültigen Entscheidung zu übersenden.
- 2) Der Kreis derjenigen zigeunerischen Personen, deren "soziale Anpassung" zu überprüfen ist, ist in meinem Erlass vom 20. 9. 1941 - Tgb.-Nr. V A 2 Nr. 452/41 III - ... festgelegt.
- 3) Zu berichten ist insbesondere, ob und wann die vorgeschlagenen Personen ihre zigeunerische Lebensweise abgelegt haben und ob und seit wann sie in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.
- 4) Den Berichten sind beizufügen: Stellungnahme der zuständigen Ortspolizeibehörde und Dienststellen der NSDAP ..., Zeugnisse der Arbeitgeber der Eltern sowie Strafregisterauszüge für die Eltern und Geschwister der Zigeunerkinder.

I. V.

gez. Nebe".

Am 10. 7. 1942 erging die Verfügung des OKW - Nr. 7985/42
AHA/Ag/E (Ia) -:

" Aus rassepolitischen Gründen ist eine Einstellung
von Zigeunern und Zigeunermischlingen (auch Frei-
willigen) in den aktiven Wehrdienst verboten".

Am 13. 7. 1942 regelte ein RdErl. d. RF-SSuChdDtPol. im RMdI
- SVA" Nr. 80/42 - den "Arbeitseinsatz von Zigeunern und Zi-
geunermischlingen", wie es "Der Beauftragte für den Jahres-
plan und Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz" unter
Va-5431/34 bereits am 24. 6. 1942 angekündigt hatte:

" Durch RdErl. ... sind die Ortspolizeibehörden ...
angewiesen worden, den in ihrem Bereich am 25., 26.
und 27. 10. 1939 aufhältlichen Zigeunern und Zigeuner-
mischlingen die Auflage zu erteilen, ab sofort bis
auf weiteres ihren derzeitigen Wohnsitz oder Aufent-
haltsort ohne polizeiliche Erlaubnis nicht zu ver-
lassen. ... Die Frage einer Beurlaubung der betreffen-
den Personen bei einem auswärtigen Arbeitseinsatz ist
in diesem RdErl. nicht geregelt. Um einen reibungs-
losen Arbeitseinsatz ... zu gewährleisten, ordne ich
... folgendes an: pp. ...".

Am 24. 8. 1942 richtete der Stellvertretende Gauleiter in
Niederdonau unter Ge/Schd-310/42g ein geheimes Schreiben an
den Reichsführer-SS Pg. Heinrich Himmler in Berlin SW 11,
Prinz Albrechtstr. 8:

" Reichsführer !

..... Da zu den dringlichen Aufgaben unserer national-
sozialistischen Rassen- und Bevölkerungspolitik die
Verhinderung der Fortpflanzung Erbuntüchtiger und ras-
sisch Minderwertiger gehört, hat sich der derzeitige
Leiter des Gauamtes für Rassenpolitik, Gauhauptstel-
lenleiter Dr. Fehringer, mit Fragen der Unfruchtbar-
machung befasst und festgestellt, dass die bisherigen
Möglichkeiten Kastration und Sterilisation nicht
allein den gewünschten oder beabsichtigten Erfolg
zeitigen. Infolgedessen hat er den naheliegenden Ge-
danken aufgegriffen, ob nicht durch rein medikamen-
töse oder Injektionsbehandlung ebenfalls Zeugungsun-
fähigkeit und Unfruchtbarkeit bei Mann und Frau er-
zielt werden könnte. So stiess er auf die tierexperimen-
tellen Studien zur Frage der medikamentösen Steri-
lisation durch Caladium seguinum (Schweigrohrextrakt)
aus dem biologischen Institut Dr. Madaus, Radebeul-
Dresden, Madaus und Koch haben festgestellt,

dass Caladium seguinum bei Anwendung in homöopathischen Dosen, also bei Verfütterung von kleinsten Mengen, die Zeugungskraft, Sterilität und Frigidität (sexuelle Kälte) günstig beeinflusst. ... Der Leiter meines Rassenpolitischen Amtes macht daher darauf aufmerksam, dass die notwendigen Untersuchungen und Menschenexperimente durch einen entsprechend ausgewählten Ärztetab, auf den Madaus'schen Tieruntersuchungsergebnissen aufbauend, in Zusammenarbeit mit dem pharmakologischen Institut der Wiener medizinischen Fakultät an Insassen des Zigeunerlagers Lackenbach in Niederdonau vorgenommen werden könnten. Wir sind uns vollkommen im klaren darüber, dass solche Untersuchungen als staatswichtige Geheimsache von äusserster Gefährlichkeit behandelt werden müssen, weil unter Umständen die Feindpropaganda aus der Kenntnis von derartigen Forschungen ungeheuren Schaden in der Welt anrichten könnte.

..... können die Perspektiven nur angedeutet werden, welche die Möglichkeit der Unfruchtbarmachung von praktisch unbegrenzten Menschenzahlen in denkbar kürzester Zeit auf denkbar einfachstem Wege ermöglichen würden.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez. Unterschrift
(unleserlich)
(SS-Oberführer) "

Am 28. 8. 1942 verfügte das RSHA - V A2 Nr. 2551/42 -:

"

- 1) Aus rassepolitischen Gründen ist eine Einstellung von Zigeunern oder Zigeuner-Mischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst verboten.
- 2) Vollblütige Zigeuner erhalten einen Ausschlusschein. Zigeuner-Mischlinge werden der Ers.Res. II (n.z.v.) bzw. Landwehr II (n.z.v.) überwiesen.

.....

5. Die Entlassung der Zigeuner oder Zigeuner-Mischlinge aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt nach W.G. § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung. Wehrdienstverhältnis wie zu 2.

..... Nach der Entlassung von zigeunerischen Personen aus der Wehrmacht oder aus dem Reichsarbeitsdienst ist im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt dafür Sorge zu tragen, dass den entlassenen zigeunerischen Personen eine Arbeitsstelle zugewiesen wird, an der sie wertschaffende Arbeit leisten".

Am 14. 9. 1942 hatte der RJM Dr. Thierack in Berlin eine Aussprache mit Dr. Goebbels, über die er folgenden Vermerk niedergelegt hat:

" 1)

2) Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, dass Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa drei bis vier Jahre Zuchthaus zu verbüssen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt werden, vernichtet werden sollen. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste Punkt. Im übrigen müsse man aber, ausser den vorgenannten Fällen, jeden Fall individuell behandeln, wobei man Tschechen und Deutsche natürlich verschieden beurteilen müsse. Es könne Fälle geben, wo ein zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilter Deutscher nicht als asozial anzusprechen sei, dagegen aber ein zu höchstens 3 Jahren Verurteilter.

3)

4)

gez. Th. (Dr. Thierack)".

Am 18. 9. 1942 fand über die gleiche Frage eine Besprechung des RJM Dr. Thierack mit Himmler statt. Hierüber hat Thierack folgendes vermerkt:

" 1)

2) Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über acht Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.

7) Ich nehme auf das Gemeinschaftsfremdengesetz Bezug und melde Ansprüche der Justiz an, z. B. bei Feststellung Jugendlicher als asoziale Elemente und ihre Einweisung. Auch scheinen mir die Tatumstände, die zur Abstempelung eines Menschen als asozial dienen, nicht klar genug im Gesetz dargelegt. Reichsführer-SS wartet unsere Stellungnahme ab und wird bis dahin die Vorlage des Gesetzes nicht betreiben.

- 13) Schliesslich schneidet Reichsführer-SS die Frage der Staatsanwaltschaft und ihren Übergang an die Polizei an. Ich lehnte das rundweg ab. Weiter wurde dieses Thema nicht behandelt.
- 14) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer-SS erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Rechtsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind.

gez. Th. (Dr. Thierack)".

Am 6. 10. 1942 fand im Reichs-Justizministerium eine Besprechung mit Oberlandesgerichts-Rat Müller von der Partei-Kanzlei statt, in der unter anderem festgelegt wurde:

" ... Von der Anwendung des Jugendstrafrechts dürften auszuschliessen sein:

- 1) Juden, auch soweit sie nicht dem Polenstrafrecht unterstehen,
- 2) Zigeuner,
- 3) Polen, soweit sie dem Polenstrafrecht unterliegen,
- 4) Russen,
- 5) Ukrainer.

Angehörige verbündeter und neutraler Völker von der Anwendung des materiellen Strafrechts völlig auszuschliessen, dürfte aus aussenpolitischen Gründen nicht angängig sein.

Angehörige der Feindstaaten (England, Amerika) von der Geltung des Jugendstrafrechts ausdrücklich auszuschliessen, erscheint nicht zweckmässig, da Repressalien drohen. Die Behandlung junger Franzosen bleibt zu erörtern. ...".

Am 9. 10. 1942 wurde in einer geheimen Besprechung des Reichsjustiz-Ministeriums festgelegt:

" III. Abgabe asozialer Strafgefangener

In Strafvollzugsanstalten befindliche, durch Richterspruch als asozial gekennzeichnete Menschen sollen dem Reichsführer-SS übergeben werden.

1. Sicherungsverwahrte:

- a) Wehrmachtgerichtlich Verurteilte werden nicht abgegeben.
- b) Ob auch Frauen übergeben werden sollen, ist noch zweifelhaft. ... Dabei wird von vornherein davon auszugehen sein, dass bei weiblichen Polen, Juden und Zigeunern kein Zweifel über die Abgabe sein kann.
- c) Ausländer werden nicht betroffen. Polen, Russen, Ukrainer, Juden, Zigeuner gelten nicht als Ausländer.
- d) ... Die Frage, ob in Justizvollzugsanstalten befindliche Gefangene, die nach Ansicht der Anstalt geisteskrank sind, übergeben werden sollen, wird mit SS-Gruppenführer Streckenbach besprochen werden.
- e) Die Abgabe der Sicherungsverwahrten erstreckt sich grundsätzlich auch auf solche Gefangenen, die wegen Altersverfall oder aus anderen Gründen nicht mehr gefährlich erscheinen.
- f) Verurteilte, die jetzt noch Zuchthaus verbüssen, bei denen aber anschliessende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, werden dem Reichsführer-SS zur Verfügung gestellt.

2. Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer werden dem Reichsführer-SS restlos ausgeliefert".

Am 13. 10. 1942 schrieb der RJM Dr. Thierack an Reichsleiter Bormann ins Führerhauptquartier:

" Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner.

Sehr geehrter Herr Reichsleiter !

Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer-SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen. Dagegen glaube ich, dass durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden.

Der Reichsführer, mit dem ich diese Gedanken besprochen habe, stimmt ihnen zu. Herrn Dr. Lammers habe ich ebenfalls unterrichtet.

Ich trage das Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsleiter, vor mit der Bitte, mich wissen zu lassen, ob der Führer diese Auffassung billigt.

Heil Hitler !

Ihr

gez. Thierack".

Entgegen dieser Einstellung des Reichsjustizministers scheint Himmler **p**ersönlich damals eine andere Auffassung gehabt zu haben.

Aus dieser Einstellung resultiert der Erlass vom 13. 10. 1942 des RSHA - V A 2 Nr. 2260/42 -:

" Betrifft: Zigeunerhäuptlinge.

Der Reichsführer-SS beabsichtigt, den reinrassigen Sinte-Zigeunern (..) für die Zukunft eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gestatten, so dass sie in einem bestimmten Gebiet wandern, nach ihren Sitten und Gebräuchen leben und einer arteigenen Beschäftigung nachgehen können. ...

Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind, sollen einzelnen reinrassigen Sinte-Zigeunersippen wiederzugeführt und damit den reinrassigen Zigeunern gleichgestellt werden, wenn sie ihre Aufnahme in eine reinrassige Sippe beantragen und diese keinen Einspruch erhebt.

Die Behandlung der restlichen Zigeunermischlinge und der Röm-Zigeuner wird durch die beabsichtigte Neuregelung nicht berührt.

Um eine einwandfreie Lebensführung der in Frage kommenden Sinte-Zigeuner zu gewährleisten, sind schon jetzt für bestimmte Gebiete Zigeunerobmänner (Sprecher) bestellt worden, die nach den Weisungen des RKPA die in diesen Gebieten aufhältlichen reinrassigen Sinte-Zigeuner über die beabsichtigten Maßnahmen aufzuklären und zu geordneter Lebensführung anzuhalten haben. ...

Für das ganze Reichsgebiet sind neun Sprecher bestellt worden, und zwar: pp.".

Am 22. 10. 1942 bereits wies der RMdJ unter IVa 1665/42 g die Generalstaatsanwälte unter "Geheim!" an:

" Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS werden folgende in Strafvollzugsanstalten befindliche Gruppen von rechtskräftig verurteilten Gefangenen an den Reichsführer-SS abgegeben:

1. Juden - Männer und Frauen -, soweit sie sich in Strafhäft, Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden.
2. Zigeuner - Männer und Frauen -, soweit sie sich in Strafhäft, Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden.
3. - 6. ...".

Insofern unterrichtete am 5. 11. 1942 ein geheimer Schnellbrief des RSHA - II A2 Nr. 567/42 - 176 -:

- " I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichsjustizminister Thierack vereinbart, dass die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.
- In Durchführung der Vereinbarung wird z. Zt. zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1. 1. 1943 in Kraft treten soll.
- ... Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiete durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I S. 759) eine Sonderregelung getroffen worden.
- Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden ... im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind. ... Diese Erwägungen sind ... jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuschneiden. die Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmässigen Sühne sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen. Hieraus ergibt sich, dass die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muss.

In Vertretung
gez. Streckenbach".

Am 16. 11. 1942 schrieb Thierack an Bormann:

" Der Reichsminister der Justiz
4000 Ost III a² 2357/42

Berlin, den 16. November 1942

An
Herrn Reichsleiter Bormann

Führerhauptquartier

Betrifft: Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen,
Sowjetrussen, Juden und Zigeuner.

Sehr verehrter Herr Reichsleiter !

... hielt ich es für erforderlich, eine umfassende Aussprache in meinem Ministerium in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Hierzu hatte ich auch die Gauleiter der Gaue Ostpreussen, Oberschlesien, Wartheland und Danzig-Westpreussen eingeladen. Ausserdem ... Staatssekretär Dr. Stuckart... Hierbei ~~stellte~~ sich heraus, dass die Gauleiter ... schärfste Bedenken gegen die Abgabe der Strafverfolgung an die Polizei vorbrachten. Im einzelnen wurde folgendes ... eingewendet:

- 1) In den Gauen ... seien zwischen Polen und deutschen Familien im Reich und in den jetzigen Gauen oft so enge Beziehungen entstanden, die eine Sonderbehandlung auch der übriggebliebenen Polen in dem geplanten Sinne nicht ratsam erscheinen lassen würden, weil Volksdeutsche Anstoss daran nehmen würden.
- 2) - 5)
- 6) ... es müsse dem Gauleiter, als für die politische Haltung seines Gaues verantwortlichem Mann, die Möglichkeit gegeben werden, dem Führer persönlich die gegen die Abgabe vorgebrachten Bedenken vorzutragen und seine Entscheidung herbeizuführen.

Anlässlich dieser Stellungnahme glaube ich, zunächst von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit absehen zu sollen, soweit es sich um Polen und Russen handelt. ... Dagegen steht einer sofortigen Abgabe der Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner nichts im Wege. ...

Heil Hitler !

Ihr

gez. Dr. Thierack".

Am selben Tage schrieb Thierack im gleichen Sinne auch an Himmler.

Der Übersicht halber sei hier herausgestellt:

Bis zu dieser Zeit (Dezember 1942) gab es zwar, wie die vorangegangene Aufstellung zeigt, eine Vielzahl von Zigeunerbestimmungen, in denen die Erfassung, Einstufung und Lebenshaltung aller Zigeuner z. T. bis ins Kleinste geregelt war. Irgendwelche Anordnung, dass ein Zigeuner wegen seiner blossen Zigeunereigenschaft in ein Konzentrationslager einzuweisen sei, gab es jedoch nicht. Sammeleinweisungen kannte man ebenfalls noch nicht. Die Einweisung eines einzelnen Zigeuners erfolgte bis dahin ausschliesslich wegen seines individuellen Verhaltens, d.h., er wurde durchweg als Asozialer eingewiesen. Aber auch diese Einstufung zum Asozialen (im damaligen Sinne) erfolgte nicht, weil er "Zigeuner" war, sondern wenn Vorstrafen, Verhaltensweise oder Unbotmässigkeit gegen damalige Anordnungen ihn der herrschenden Auffassung entsprechend als asozial kennzeichneten.

Unbeschadet der Frage, dass die KZ-Einweisung solcher Menschen, wie später näher ausgeführt wird, grundsätzlich rechtswidrig war, bleibt aber festzuhalten, dass KZ-Einweisungen bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls seitens des RKPA (und der ihm untergeordneten Stellen) nur im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wegen der "Asozialität" der Betroffenen, und nicht etwa - entsprechend der "Endlösung" bei den Juden - zum Zwecke der Tötung des betreffenden Einzelmenschen vorgenommen wurden.

Der 16. 12. 1942 ist sodann als der Tag herauszustellen, der der bisherigen Zigeunerbehandlung eine entscheidende Wendung gab, wie sie allerdings nach der gründlich vorbereiteten Erfassung und erbbiologischen Einstufung aller Zigeuner kaum anders zu erwarten war. An diesem Tage gab Himmler persönlich einen Geheimbefehl, der seinen Niederschlag im sogenannten Auschwitz-Erlass des RSHA vom 29. 1. 1943 (V A2 Nr. 59/43 g) fand. Bevor jedoch dieser wichtigste aller Zigeunererlasse erörtert wird, seien noch die ihm unmittelbar vorausgegangenen Anordnungen aufgezeigt:

Am 23. 12. 1942 erging ein Erlass, der eines der typischsten Beispiele nationalsozialistischer Tarnungsmethoden ist, und dem auch "asoziale" Zigeuner unterliegen konnten:

" Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 23. Dezember 1942
V A 2 Nr. 3225/42

Betrifft: ... Unterbringung Vollzugsuntauglicher.

- (1) Auf Grund einer Vereinbarung mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (Inspektor der Konzentrationslager) können nunmehr, falls die Voraussetzungen für die polizeiliche Vorbeugungshaft gegeben sind, auch alle Geisteskranken und alle wegen körperlicher Gebrechen haftunfähigen Kriminellen und Asozialen in einem Konzentrationslager in geeigneter Weise verwahrt werden.
- (2)
- (3) In den genannten Fällen ist die Notwendigkeit der polizeilichen Unterbringung besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen. Den Unterlagen ist ein ausführliches amtsärztliches Gutachten beizufügen.
- (4) Von der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere und Transportunfähige ist auch weiterhin abzusehen".

Am 24. 12. 1942 wurde durch (nicht veröffentlichten) Erlass des RMdI - IVb Nr. 2132/42 1073 Zi - an die Landesregierungen, Gesundheitsämter pp. angeordnet, dass zukünftig Eheschließungen von Deutschblütigen mit Zigeunermischlingen, aber auch Eheschließungen von Zigeunermischlingen untereinander unerwünscht und zu verhindern seien. (Vgl. auch RdErl. des RMdI v. 3. 3. 1942 - Ie 30/42 5017 (MBliV. S. 515) - und Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. 9. 1942 - VA 2 Nr. 2696/42 -).

Am 28. 12. 1942 ging folgender Befehl an alle Kriminalbehörden:

" Der Chef der Sicherheits- Berlin, den 28. 12. 1942
polizei und des SD
V A2 Nr. 538/42 V

Betrifft: Reisen von zigeunerischen Personen in den Warthegau und in das Generalgouvernement.

Im Mai 1940 und im November 1942 wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen in das Generalgouvernement und in den Warthegau umgesiedelt. Seit dieser Zeit reisen Angehörige

der Umgesiedelten oder andere zigeunerische Personen in das Generalgouvernement und in den Warthegau, um Ermittlungen über den Verbleib der umgesiedelten Personen anzustellen. Sie bereiten dadurch den beteiligten Dienststellen der Polizei und anderen Behörden erhebliche Schwierigkeiten.

Ich verbiete derartige Reisen und bitte Vorsorge zu treffen, dass zigeunerische Personen, die trotzdem in das Generalgouvernement oder in den Warthegau einreisen, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden. Die Ausstellung von Urlaubsscheinen zum Zwecke der Reise hat zu unterbleiben."

Als unmittelbare Vorbereitung für den Auschwitz-Erlass kam am 11. 1. 1943 der Schnellbrief des RSHA - VA2 Nr. 40/43 -:

" Betrifft: Einordnung von Zigeunermischlingen in die Sippen der reinrassigen Sinte- und Lalleri-Zigeuner.

Bezug: RdErl. vom 13. 10. 1942 -VA2 Nr. 2260/42 -.

Ein Teil der Zigeuner-Sprecher hat Verzeichnisse eingereicht, die diejenigen Zigeunermischlinge enthalten, die sich nach Ansicht der Sprecher für die Aufnahme in die Sippen der reinrassigen Sinte- und der als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeuner eignen.

.....
Die Verzeichnisse sind sofort an Hand der Zigeunerakten zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Personen auch polizeilicherseits für eine Aufnahme in die Sippen geeignet sind. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die wegen Eigentums-, Roheits- und ähnlichen Delikten vorbestraften Zigeunermischlinge und ihre nächsten Familienangehörigen kommen für eine Aufnahme nicht in Frage.

Da sich keine voll reinrassigen Lalleri-Zigeuner im Reichsgebiet aufhalten

Lalleri-Mischlinge führen häufig falsche Namen und sind meistens kriminell belastet.

Soweit Zigeunermischlinge mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind, hat ihre Aufnahme in die reinrassigen Sippen zu unterbleiben."

Am 26. 1. 1943 schliesslich traf der Reichsminister des Innern (Pol. S II A 5 Nr. 38/43-212) die

"Feststellung:

Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 - RGBI. I S. 479 - wird festgestellt, dass die Bestrebungen der auf

Befehl des Reichsführers-SS vom 16.12.1942 in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunischen Personen volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich gewesen sind".

Am 29. 1. 1943 erging dann seitens des RSHA - VA2 Nr. 59/43 s - der Kern-Erlass aller Zigeunerbestimmungen, der sogenannte

Auschwitz-Erlass:

" Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Röm-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager.

I. Auf Befehl des Reichsführers-SS vom 26. 12. 1942 sind Zigeunermischlinge, Röm-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz. Die künftige Behandlung der reinrassigen Sinte- und der als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeuner-Sippen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

II. Von der Einweisung bleiben ausgenommen:

1. Reinrassige Sinte- und Lalleri-Zigeuner;
2. Zigeunermischlinge, die i zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind und ---- einzelnen Zigeuner-Sippen zugeführt werden;
3. zigeunerische Personen, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind;
4. sozial angepasst lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeuner-Erfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten.
Die Entscheidung, ob eine zigeunerische Person sozial angepasst lebt, hat die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle zu treffen.
5.
6. zigeunerische Personen, die noch zum Wehrdienst eingezogen sind oder im gegenwärtigen Krieg als versehrt oder mit Auszeichnungen aus dem Wehrdienst entlassen wurden;
7. - 9.
10. zigeunerische Personen, die den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen.

III. Soweit der ... angeführte Personenkreis von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten aber noch nicht sterilen zigeunerischen Personen ist anzustreben;
2. Volljährige Personen haben im Falle der Einwilligung eine unterschriftliche Erklärung abzugeben, die dem RKPA ... zu übersenden ist;
3. bei Minderjährigen über 12 Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben;
4. im Falle der Weigerung entscheidet ... das RKPA über das zu Veranlassende.

IV. Verhängung der Vorbeugungshaft

1. Die Familien sind möglichst geschlossen, einschliesslich aller wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder; in das Lager einzuweisen.
2. - 3.
4. Ausser Wäsche- und Kleidungsstücken zum täglichen Bedarf und verderblichem Mundvorrat für die Reise ist das übrige Eigentum zurückzulassen und bis auf weitere Weisung sicherzustellen.
5. Ausweispapiere sind abzunehmen.

VI. Sonstiges

1. Um ein vorzeitiges Abwandern zu verhindern, ist Vorsorge zu treffen, dass den zigeunerischen Personen die angeordneten Massnahmen unter keinen Umständen vorher bekannt werden.
2. Mit den Vorbereitungsmaßnahmen (Auswahl der Personen,) ist sofort zu beginnen, damit die Aktion ab 1. März 1943 erfolgen kann.
3. Die Hauptaktion soll Ende März 1943 abgeschlossen sein.
4. - 7.
8. Die Impfung der Angehörigen der Polizei, die mit den Festgenommenen in Berührung kommen, gegen Flecktyphus ist zu erwägen und gegebenenfalls zu veranlassen.

.....

12. Für die Durchführung und genaue Beachtung des vorstehenden Erlasses sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich.

Ähnliche Regelungen sind getroffen für Zigeuner

des ehemaligen Burgenlandes ...
Ostpreussen
aus den Alpen und Donau-Reichsgauen
aus dem Bezirk Bialystok
aus dem Erlass, aus Lothringen und Luxemburg
aus den besetzten Gebieten Belgien und der Niederlande".

Nach dem Auschwitz-Erlass sind weitere Erlasse oder Anordnungen des RSHA bzw. RKPA in Zigeunerfragen nicht mehr zu verzeichnen.

Vom 7. 9. 1943 datiert ein geheimer Brief der Partei-Kanzlei der NSDAP aus München an den RMdJ, z. Hd. v. Ministerialbürodirektor Ulrich betr. die "strafrechtliche Behandlung fremdvölkischer Jugendlicher", wobei nochmals die Regelung angestrebt wird, jugendliche Zigeuner und Zigeunermischlinge nicht unter das geplante Reichsjugendgerichtsgesetz fallen zu lassen.

Vom 15. 2. 1944 datiert ein Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D -Konzentrationslager - (D II/1 17/4 So./Hue; Tgb.-Nr. 60/44 geh.) an den Kommandanten des KL Buchenwald, SS-Standartenführer Pister:

" Zur Durchführung von Versuchen mit einem dänischen Fleckfieberimpfstoff sollen auf Anordnung des Hauptamtschefs 30 Zigeuner an das Institut für Fleckfieberforschung abgestellt werden.
Im KL Buchenwald befinden sich z. Zt. 64 Zigeuner. Sofern diese nicht als Facharbeiter in der Rüstungsindustrie eingesetzt sind, wird es zur Vermeidung unnötiger Transportwege zweckmässig sein, hiervon 30 Häftlinge für diese Versuchen abzustellen.".

Am 28. 6. 1944 schreibt der Reichsarzt-SS und Polizei beim Reichsführer-SS unter Tgb.-Nr. 13/44 geh. Kdos. an den Reichsführer-SS H. Himmler, Feld-Kommandostelle:

" Reichsführer ! Der Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe bittet um Durchführung von Versuchen an Häftlingen zur Genießbarmachung von Meerwasser.

Ihrem Befehl vom 15. 5. 1944 entsprechend habe ich die Stellungnahme von SS-Gruppenführer Prof. Dr. Gebhardt, SS-Gruppenführer Glücks und SS-Gruppenführer Nebe eingeholt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1.) und 2.)

3.) SS-Gruppenführer Nebe:

" Dem Vorschlag, ein Verfahren, Meerwasser trinkbar zu machen, an Häftlingen in Konzentrationslagern zu erproben, stimme ich zu. Ich schlage vor, hierzu die asozialen Zigeunermischlinge im Konzentrationslager Auschwitz zu verwenden. Hierunter befinden sich Menschen, die zwar gesund sind, aber für den Arbeitseinsatz nicht in Frage kommen. Ich werde dieser zigeunerischen Menschen wegen demnächst, Reichsführer, einen besonderen Vorschlag unterbreiten, halte es aber für richtig, die erforderliche Anzahl Versuchspersonen aus diesem Personenkreis auszuwählen.

Falls Reichsführer zustimmt, werde ich die Versuchspersonen namhaft machen".

Zu dem Vorschlag von SS-Gruppenführer Nebe, Zigeuner zur Durchführung der Versuche zu benutzen, erlaube ich mir den Einwand zu machen, dass die Z. bei ihrer teilweise andersartigen rassischen Zusammensetzung möglicherweise Versuchsergebnisse bringen, die auf unsere Männer nicht ohne weiteres anzuwenden sind. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, wenn für die Versuche solche Häftlinge zur Verfügung gestellt werden könnten, die rassisch mit der europäischen Bevölkerung vergleichbar sind.

Ich bitte gehorsamst um Übermittlung der Genehmigung, damit die Versuche anlaufen können.

Heil Hitler !

gez. Dr. Grawitz
(Reichsarzt-SS und Polizei,
SS-Obergruppenführer). "

Am 8. 7. 1944 erhielt Dr. Grawitz die fernmündliche Antwort:

" Obergruppenführer! Der Reichsführer-SS hat entschieden, dass entsprechend dem Vorschlag von SS-Gruppenführer Nebe Zigeuner zur Durchführung der Versuche benutzt werden sollen. Ausserdem sollen noch 3 andere Häftlinge zur Verfügung gestellt werden.

Heil Hitler !

gez. Brandt
SS-Standartenführer."

Am 9. 9. 1944 erklärte das Hauptamt für Volkstumsfragen in seinen "Mitteilungen" (2. Jahrg., Folge 9):

" Betrifft: Stellung der im Reich verbliebenen Zigeunermischlinge;
hier: Kennzeichnung (Az.: II/2104).

..... wird zur Frage der Kennzeichnung von Zigeunermischlingen mitgeteilt, dass der augenblickliche Zeitpunkt nicht als geeignet erscheint, die wenigen noch im Reich befindlichen Zigeuner und Zigeunermischlinge sichtbar zu kennzeichnen. Der grösste Teil dieses Personenkreises ist bereits in ein Zigeunerlagerüberführt worden.

Aus diesem Grunde konnte auch von der vordem beabsichtigten Einführung eines Zigeuner-Sonderausweises abgesehen werden. Die zurückgebliebenen Mischlinge sind als sozial angepasst anzusehen. Sie unterliegen natürlich nach wie vor den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes. Mischlinge, die sich weigern, die daraus sich ergebenden Folgerungen freiwillig auf sich zu nehmen, fallen wie bisher unter die für Zigeuner geltenden Bestimmungen".

5. Diese Gesamtdarstellung der Zigeuner-Massnahmen zeigt, wie und wann freiheitsbeschränkende Aktionen durchgeführt wurden:

- 1) Der Erlass des RSHA vom 17. 10. 1939 (s.o.) zwang Zigeuner und Zigeunermischlinge bei Androhung von Konzentrationslagerhaft, den bisherigen Aufenthaltsort nicht mehr zu verlassen. Gegen diese Anordnung wurde verhältnismässig oft verstossen, besonders von Frauen. Zahlreiche Zigeunerakten weisen aus, dass der erste Verstoss meist mit einer Verwarnung, der Wiederholungsfall jedoch durchweg mit Einweisung in ein Konzentrationslager geahndet wurde.

- 2) Im Mai 1940 erfolgte die Sammel-Deportation von rd. 2 500 zigeunerischen Menschen aus den Westgebieten in das Generalgouvernement.

Das Reichskriminalpolizeiamt hat über diese Maßnahme am 4. 9. 1940 einen Bericht gegeben, von dem schon auf Grund des Zeitpunktes seiner Abfassung nicht angenommen werden kann, dass er gefärbt ist:

" Reichskriminalpolizeiamt Berlin C2, am 4. Sept.
Reichszentrale zur Bekämpfung 1940
des Zigeunerunwesens Werderscher Markt 5/6
673/1940 - B 2 e

An die

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Der Stellvertreter des Führers, Stab

Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP

B e r l i n W 15
Sächsische Strasse 69

Betrifft: Zigeunerfrage/Umsiedlung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 7.8.1940 R 682/42-40.

Auf Grund von dringenden Vorstellungen des Oberkommandos der Wehrmacht wurden in der Zeit vom 20. - 22. 5. 1940 aus der westlichen und nordwestlichen Grenzzone - Abgangsbahnhöfe: Hamburg, Köln und Stuttgart - 2 500 Zigeuner und Zigeunermischlinge nach dem Generalgouvernement umgesiedelt. Die Umgesiedelten wurden vorher durch das Reichsgesundheitsamt rassenbiologisch untersucht, so dass ihre Rassenzugehörigkeit geklärt war. Die Umsiedlung wurde durch das Reichskriminalpolizeiamt in Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums durchgeführt. Der Erlass hat dem Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches zur Genehmigung vorgelegen. Es handelt sich um eine Umsiedlung und nicht um eine strafweise Abschiebung.

Im Generalgouvernement werden die Zigeuner vorwiegend bei grossen Arbeitsvorhaben eingesetzt. Ihre Rückführung ist nicht beabsichtigt. Die Nachreise von nahen Angehörigen in das Generalgouvernement wird in beschränktem Umfange ermöglicht werden. Verhandlungen sind hierwegen eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Weitere

Umsiedlungen sind vorerst nicht vorgesehen, weil die Aufnahme im Generalgouvernement z. Zt. auf Schwierigkeiten stösst. Die endgültige Regelung der Zigeunerfrage ist nach dem Kriege beabsichtigt.

.....

I. A.

gez. Andexer

Ti."

Ein Teil der Deportierten ist nach dem Kriege in die Westgebiete zurückgekehrt. Die Entschädigungsgerichte, insbesondere der Bundesgerichtshof vertreten, wie bereits erwähnt, sogar die Meinung, dass diese Deportationen nicht einmal aus rassischen, sondern nur aus militärpolitischen Gründen erfolgt sei. Jedenfalls ist kein Anhalt dafür vorhanden, dass die Vernichtung oder geplante Tötung dieser Menschen gewollt war.

- 3) Die grösste und einschneidendste Sammel-Aktion gegen bestimmte Gruppen zigeunerischer Menschen erfolgte sodann auf Grund des Auschwitz-Erlasses vom 29. 1. 1943.

Sämtliche Zigeuner waren mittlerweile registriert. Fast alle waren durch Dr. Ritter, den Leiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes, als Vollzigeuner, Zigeunermischlinge oder als Nichtzigeuner eingestuft. Rund 90 % aller Eingestuften waren als Zigeunermischlinge deklariert.

Der Auschwitz-Erlass bestimmte nunmehr, dass sämtliche Zigeunermischlinge in ein Zigeunerlager einzuweisen seien. Von der Einweisung blieben verschont die wenigen Vollzigeuner und diejenigen Zigeunermischlinge, die "sozial angepasst" lebten, d. h. praktisch solche, die seit mindestens fünf Jahren in bürgerlichen Wohnungen wohnten und in fester Arbeit standen. Die übrigen Ausnahmen, nämlich die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheirateten Zigeunermischlinge und die Soldaten, Kriegsversehrten und besonders ausgezeichneten früheren Kriegsteilnehmer, fielen zahlenmässig kaum ins Gewicht; auch setzte man sich über diese Ausnahmefälle nicht selten hinweg. Da die Einweisung familienweise erfolgte, waren die Kinder auch nur eines Zigeunermischlings-Elternteils regelmässig

mitbetroffen. Selbst solche Kinder, die von den Zigeunern eltern getrennt in Heimen oder bei "arischen" Familien wohnten, wurden dort fortgeholt und dann mit der gesamten Familie ins Zigeunerlager verbracht.

Bei allen von der Einweisung in das Konzentrationslager Ausgenommenen war ab dem 12. Lebensjahr "die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung" anzustreben. Tatsächlich ist in fast allen diesen Fällen die "Einwilligung" irgendwie herbeigeführt und sodann die Sterilisierung - auch an verdienten Soldaten - durchgeführt worden. Diese Fälle scheiden jedoch für die Untersuchung etwaiger Mordtaten aus und werden später unter anderem Gesichtspunkt behandelt.

Die Verbringung der vom Auschwitz-Erlass betroffenen Zigeuner in das Konzentrationslager erfolgte im Verlaufe des März 1943. Diese Sammelaktion war in den einzelnen Städten befehlsgemäss sorgfältig und völlig geheim vorbereitet. Der Zugriff geschah beispielsweise in Berlin am 8. 3., in Bremen und Kiel am 9. 3., in Hamburg am 11. 3. und in Mannheim am 21. 3. 1943. Die Zigeunerfamilien wurden jeweils zu Sammelstellen gebracht und sodann, mit ganz geringem Gepäck und etwas eigener Verpflegung versehen, in Sammeltransporten nach Auschwitz geschafft.

6. Es entsteht die Frage, was dort mit den Häftlingen geschehen sollte und wie sie dort behandelt wurden.

Auschwitz ist dasjenige Konzentrationslager, in dem die meisten Menschen vernichtet wurden. Gleichwohl darf nicht gefolgert werden, dass jeder Häftling, der nach Auschwitz eingewiesen wurde, dort auch vernichtet werden sollte.

Die Entwicklung dieses Lagers zeigt vielmehr folgendes:

Das Stammlager Auschwitz, später Auschwitz I genannt, wurde im April/Mai 1940 von dem späteren Lagerkommandanten Höß eingerichtet. Bereits am 1. 3. 1941 inspizierte Himmler das Lager und befahl seinen Ausbau für 30 000 Häftlinge. Ferner ordnete er, angesichts der im oberschlesischen Raum liegenden Rüstungsbetriebe an, ein Nebenlager Birkenau, später Auschwitz II genannt, für 100 000 Kriegsgefangene zu errichten. Hieraus sollten dann 10 000 Häftlinge für die

Buna-Werke abgestellt werden.

Am 8. 10. 1941 wurde mit dem Bau des Nebenlagers Birkenau begonnen. Noch im Januar 1942 erfolgten dort die ersten Vergasungen oberschlesischer Juden. Während im Stammlager im August 1941 die ersten Giftinjektionen bei kranken und arbeitsunfähigen Häftlingen vorgenommen worden waren und am 3. 9. 1941 der erste Massenmord mit Giftgas Zyklon B an rd. 600 russischen Kriegsgefangenen und 298 kranken Häftlingen erfolgt war, fanden danach im Stammlager Massentötungen nicht mehr statt. Hingegen wurden die Vernichtungsanlagen in Birkenau immer weiter ausgebaut, vor allem als sich ab März 1942 die Einlieferungen von Juden, die sogenannten RSHA-Transporte der Dienststelle Eichmann, steigerten.

Am 4. 5. 1942 fand die erste "Selektion" statt, d.h. die sofortige Aussonderung und Vergasung von unregistriert bleibenden Ankömmlingen, die für schwere Arbeit untauglich erschienen. Diese Selektionen wurden bald auch auf registrierte Häftlinge ausgedehnt, sobald diese krank, arbeitsunfähig oder völlig verbraucht ("Muselmänner") waren. Einige aus verlässlichen Unterlagen entnommene Zahlen geben einen etwaigen Begriff der Menschenverluste:

Im Monat Mai 1942 (das Zigeuner-Lager existierte noch nicht) starben im Stammlager Auschwitz I = 954 Häftlinge und in Birkenau (Auschwitz II) = 2028 Häftlinge.

Im Monat Juni 1942 starben 1013, bzw. 2675 Häftlinge. Der Monat Juli 1942 (grosse Flecktyphusepidemie) brachte 4124 Tote.

Von März bis September 1942 kann der Durchschnitt der täglichen Totenzahl mit 160 angenommen werden.

Nicht mehr zu klären ist bei diesen Zahlen, wieviele der Toten an Entkräftung oder Krankheit verstarben, bzw. wieviele bei Tötungsaktionen umkamen.

Am 17. 7. 1942 inspizierte Himmler das Lager Auschwitz wiederum zwei Tage lang, beobachtete eine Selektion mit anschliessender Vergasung in Birkenau und befahl nochmals

ausdrücklich die Vernichtung aller arbeitsunfähigen Juden. Nun erst wurde Birkenau eigentliches Vernichtungslager, besonders da ab 4. 10. 1942 die Juden aus sämtlichen anderen Konzentrationslagern nach Auschwitz überstellt wurden.

Unabhängig von dieser Vernichtungsstätte legte man aber auch zwei Sonderlager nach Birkenau. So wurde einmal das gesamte Frauenlager am 16. 8. 1942 vom Stammlager Auschwitz I nach Birkenau verlegt; (aus diesem Frauenlager wurden dann am 5. 9. 1942 etwa 800 kranke Jüdinnen und vom 1. bis 3. 10. 1942 fast 6 000 Jüdinnen nach Selektionen ver-
gast).

Zum anderen kam am 26. 2. 1943 der erste Zigeunertransport (aus Deutschland) an, für den man im Lagerabschnitt B IIe das "Familienlager" = Zigeunerlager schuf. Vom 5. bis etwa zum 25. März 1943 traf dann das Gros der nach dem Auschwitz-Erlass erfassten Zigeunerfamilien ein.

Sämtliche auf Grund des Auschwitz-Erlasses eingewiesenen Zigeuner kamen nur in das Zigeunerlager. Da dieses Zigeunerlager in Birkenau (Auschwitz II) lag und Birkenau berüchtigte Vernichtungsstätte war, wurde oft fälschlich gefolgert, dass die Zigeuner sämtlich in ein Vernichtungslager gekommen seien. Tatsächlich hat dieses Zigeunerlager ein völliges Eigenleben geführt. Es unterschied sich von einem sonstigen Konzentrationslager in nicht unerheblichen Punkten:

Sämtliche - nichtdeutschen - Häftlinge der Auschwitzer Konzentrationslager I, II und III (letzteres hiess Monowitz) erhielten ab dem 22. 2. 1943 eine fortlaufende Nummer in den linken Unterarm eintätowiert, und zwar die Männer und Frauen in gesonderter Zahlenreihe. Die Insassen des Zigeunerlagers hingegen bekamen als einzige Häftlingsgruppe eine neubeginnende Nummernreihe mit einem davorstehenden "Z".

Alle anderen Häftlinge wurden sofort bei Ankunft nach Männern und Frauen gesondert und blieben getrennt. Die ins Zigeunerlager Eingewiesenen blieben ausnahmslos zusammen.

Sie lebten dort, wenn auch unter primitivsten Verhältnissen, sippen- und familienweise, wobei auch Alleinstehende im Familienlager blieben. Es wurden ständig Kinder geboren, einmal 8 Kinder an einem Tage.

Im Gegensatz zur Sträflingskleidung der anderen behielten die Zigeuner ihre Privatkleidung; auch wurden ihnen Musikinstrumente u.ä. belassen.

Von den Zigeunern verlangte man nicht, dass sie die Bewachungsmannschaften grüssten und vor ihnen strammstanden. Im Gegensatz zu den sonstigen Häftlingen wurde den Zigeunern nicht das Haupthaar kurz geschoren, sofern nicht hygienische Gründe vorübergehend dazu zwangen.

Die arbeitsfähigen Zigeuner und Zigeunerinnen wurden zwar zu teilweise schwerster Arbeit herangezogen; Arbeitsunfähige blieben aber im Lager und wurden nicht vernichtet.

Aber auch in diesem Zigeunerlager kam es zu 3 Massentötungen, und zwar in der letzten März-Woche 1943, am 25. 5. 1943 und am 31. 7. 1944. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis:

- 1) In der letzten März-Woche 1943, als gerade das Lager mit den aus Deutschland angekommenen Zigeunerfamilien stark angefüllt war, wurden etwa 1 700 polnische Zigeuner (Männer, Frauen, Kinder) aus Bialystok eingeliefert. Da sie flecktyphusverdächtig waren, wurden sie gar nicht nummernmässig registriert, sondern in den Blocks 20 und 22 isoliert. Während einer abendsangeordneten "Lagersperre" (niemand durfte die Unterkunft verlassen) wurden sie in den nahegelegenen Gaskammern umgebracht.

Alle übrigen Untergebrachten wurden bei ihrer Ankunft ausnahmslos registriert. So erreichten die Zigeuner-Männer am 31. 3. 1943 die Zahl Z. 5793 und die Zigeuner-Frauen die Zahl Z. 6466.

Am 25. 4. 1943 befanden sich schätzungsweise 10 000 männliche und weibliche Zigeuner im Zigeunerlager Birkenau.

- 2) Am 25. 5. 1943 folgte die zweite Massentötung: Wiederum waren mehrere hundert Zigeuner und Zigeunerinnen aus Bialystok und Österreich eingeliefert worden. Von diesen wurden die Kranken und Typhusverdächtigen während einer von dem Lagerarzt Dr. Mengele angeordneten Lagersperre vergast, und zwar 507 Zigeuner (Z. 7666 - 8178) und 528 Zigeunerinnen (Z. 8331 - 8864). Von den Letzteren sind die Personalien der Zigeunerinnen Z. 8371 - 8386 mit dem Todestag 26. 5. 1943 und die Nummern Z. 8387 - 8391 mit dem Todestag 27. 5. 1943 im "Hauptbuch" des Zigeunerlagers vermerkt. Hinter dem Todestag steht jeweils ein "S.B." (= Sonderbehandlung), das die vom Sachbearbeiter vernommene Zeugin Hilli Weiss, die damals dort als Häftling Schreiberin war, handschriftlich eingesetzt hat.
- 3) Von den seit Februar/März 1943 in Birkenau festgehaltenen Zigeunern waren bis Ende Juli 1944 nach unsicher bleibenden Annahmen infolge der durch Seuchen, Krankheit und Entkräftigung eingetretenen Todesfälle nur allenfalls 6 000 übriggeblieben. Von ihnen wurde am 31. 7. 1944 und wenig vorher der grösste Teil (etwa 3 000 Arbeitsfähige, Zwillinge und andere) nach Buchenwald, Ravensbrück und auch ins Stammlager Auschwitz I verlegt. Die Zurückgebliebenen, vermutlich 2 000 bis 2 500 alte Menschen, Frauen und Kinder, hat man in der Nacht zum 1. August 1944 vergast.

Auch diese drei Massenvergasungen könnten dafür sprechen, dass die Zigeuner einem geplanten Tötungsprogramm unterworfen waren. Aber gerade hier muss berücksichtigt werden, dass diese während eineinhalb Jahren erfolgten drei Aktionen besondere Vorfälle örtlicher Art waren.

In den beiden ersten Fällen handelte es sich nach sämtlich übereinstimmenden Feststellungen um Gruppen neu eingelieferter, flecktyphusverdächtiger Häftlinge. Die sofortige Vernichtung dieser isolierten Gruppen dürfte auf Weisung der örtlichen Ärzte (Dr. Mengele) bzw. des

Lagerkommandanten erfolgt, nicht aber die Auswirkung eines vom Reichskriminalpolizeiamt gegebenen Tötungsbefehls gewesen sein. Bei der Struktur der gesamten Zigeunerbestimmungen muss es als ausgeschlossen gelten, dass das RKPA in Berlin mit den aus Polen (und zum kleinen Teil aus Österreich) kommenden beiden Zigeunergruppen überhaupt etwas zu tun gehabt hat. Diese Gruppen dürften angesichts der im Osten zurückweichenden Front als Arbeitskräfte, die bis zum letzten Mann gebraucht wurden, von Spitzenfunktionären des Reichssicherheitshauptamtes nach Auschwitz gelenkt worden sein; da sie Flecktyphus mitbrachten, wurden sie von den örtlichen Lagerinstanzen getötet.

Die Vergasung der letzten Zigeuner von Birkenau am 1. 8. 1944 war ebenfalls ein Sonderfall. Sämtliche Nachforschungen vermögen nicht daran vorüberzugehen, dass der damalige Lagerkommandant den plötzlichen Befehl erhalten hat, einen grossen Komplex für einen eintreffenden Massentransport von ungarischen Juden und russischen Kriegsgefangenen freizumachen, die sofort in der Rüstungsindustrie Ostoberschlesiens eingesetzt werden sollten. Da man in Auschwitz angesichts des immer wieder angekündigten Zigeuner-Gesetzes die Anwesenheit der Zigeuner offenkundig nur als eine Zwischenstation dieser Internierten-Gruppe angesehen hatte, infolge der Kriegslage aber nicht mehr mit ihrer Abholung (zum Abtransport nach Osten) rechnete, dürfte sich die örtliche Lagerleitung entschlossen haben, den Zigeunerblock für die Neuankommenden zu räumen. Hierbei hat man dann, wie bei den Juden zu Hunderttausenden gewohnt, die Kranken und Arbeitsunfähigen gar nicht mehr zu anderen Lagern in Marsch gesetzt, sondern aus eigenem Entschluss an Ort und Stelle vergast. Für diese Annahme spricht, dass Häftlinge in Auschwitz einem im August 1944 ankommenden Transport Warschauer Intellektueller beruhigend erklärten, sie brauchten nichts mehr zu befürchten, denn: "Sie verbrennen nur die Juden". Die sehr intensive Forschung zum Schicksal

der letzten Zigeuner von Auschwitz hat auch niemals einen Anhalt zu Tage gefördert, dass zu diesem Punkte ein spezieller Befehl von Berlin gekommen sei. Es kann daher nicht gefolgert werden, die Vernichtung habe grundsätzlichen Anweisungen des RKPA entsprochen.

Hierfür spricht noch ein weiterer Umstand: Der Lagerkommandant Höß hat vor seiner Verurteilung und Hinrichtung ausgesagt, dass er Anweisungen für Massenvergasungen vom RSHA unmittelbar bekommen habe. Einzelbefehle für Hinrichtungen seien durchweg vom Gestapo-Chef Müller (Amt IV des RSHA) oder von Heydrich selbst unterschrieben gewesen; die Befehle für Massenaktionen jedoch seien durchweg aus der Judenabteilung der Gestapo (Amt IV, Eichmann) gekommen. Höß hat niemals irgendwelche Befehle dieser Art des RKPA erwähnt.

Auch die Durcharbeitung des gesamten zur Verfügung stehenden Unterlagen-Materials durch den Sachbearbeiter hat nicht zur Auffindung eines einzigen Tötungsbefehls geführt, den das RKPA erlassen hätte. Da die im Zigeunerlager Birkenau verwahrten Zigeuner allein durch das RKPA eingewiesen waren und in keiner Weise in die Zuständigkeit des Amtes IV des RSHA (Gestapo) fielen, waren sie in die Massenvergasungsbefehle Eichmanns jedenfalls nicht eingeschlossen.

Die Vernichtung der letzten Zigeuner hat offensichtlich der Lagerkommandant selbst veranlasst, wobei er auf direktem Draht bei Kaltenbrunner (dem Nachfolger Heydrichs), eher aber noch bei Pohl oder Glücks (Insepkteure der KL bzw. WVHA) vorher oder nachher Meldung erstattet haben mag. Jedenfalls aber würde sich ein Lagerkommandant die Tötungserlaubnis nicht bei der Kriminalpolizei (RKPA) geholt haben. Viele Anhaltspunkte sprechen dafür, dass auch hier bei der bekannten Perfektion des bürokratischen Apparates die Situation entstand, dass das RKPA einerseits die von ihm eingewiesenen Zigeuner in einem Arbeits- und Familienlager verwahrt glaubte, dass aber der KZ-Apparat alles, was in seine Gewalt geriet, ohne Rücksicht

auf die einweisende Ursprungsbehörde schliesslich nach eigenem Gutdünken behandelte.

Nicht zu übersehen ist natürlich, dass die überwiegende Zahl der eingewiesenen Zigeuner ums Leben gekommen sein dürfte. Dies erklärt sich jedoch aus der generell hohen Sterblichkeit in solchen Lagern und aus den besonders schlechten hygienischen Zuständen im Zigeunerlager selbst. Der Zustand der insgesamt 30 Baracken, die schlechte Wasserversorgung und völlig unzureichende Latrinenanlagen, schliesslich das enge Zusammenleben der zusammengepferchten Familien (ohne die brutale Strenge der sonstigen Lager) wirkten sich in grassierenden Seuchen aus. Mehrere Typhusepidemien haben Tausende von Zigeunern dahingerafft. Die vom Sachbearbeiter vernommene überlebende Zeugin Frau Guttenberger, Böblingen, hat erklärt: "Tausende sind an Durchfall gestorben".

Besonders hat sich die Totenziffer der Zigeuner durch die grosse Sterblichkeit der Kleinkinder erhöht. Im Gegensatz zu den anderen Konzentrationslagern kamen im Zigeunerlager zahlreiche Kinder zur Welt. Kaum eines dieser Kleinkinder hat jedoch überlebt; die Todesursachen waren aber Seuchen und Entkräftigung. Nicht einer der zahlreichen Zeugen aus dem Zigeunerlager hat etwa bekundet, dass kleine Kinder den Müttern fortgeholt (und dann möglicherweise getötet) wurden. Im Gegensatz hierzu kamen schwangere Nicht-Jüdinnen nach Ravensbrück zur Schwangerschaftsunterbrechung, und jüdische Mütter mit Kleinkindern zum Vergasen nach Auschwitz und später nach Bergen-Belsen.

Bei den in den Totenscheinen vermerkten Todesursachen fällt die Einförmigkeit der Angaben auf: "Akuter Magenkatarrh", "Kachexie", "Kachexie bei Darmkatarrh", "Durchfall", "Magen- und Darmkatarrh bei Körperschwäche". Gleichwohl dürften diese Todesangaben im groben den Tatsachen entsprechen; denn sie entsprangen durchaus den Auswirkungen der Typhusseuchen und eben dem, woran ein entkräfteter Häftling unter unhygienischen Verhältnissen zugrundegeht. Aber selbst wenn man damit rechnet,

dass die SS-Schreiber schablonenmässige oder sogar bewusst falsche Todesursachen meldeten, würde sich daraus nicht erweisen lassen, dass die betreffenden Zigeuner getötet wurden. Es steht fest, dass die Lagerkommandanten und Lagerärzte aus Furcht, disziplinar zur Rechenschaft gezogen zu werden, Seuchen gegenüber den vorgesetzten Berliner Stellen verheimlichten und auch getarnte Todesursachen eintragen liessen.

Insgesamt ergibt sich, dass stichhaltige Nachweise für eine geplante Massentötung der in Konzentrationslager eingewiesenen Zigeuner nicht erbracht werden können. Hinsichtlich der Juden, Geisteskranken und anderen Menschengruppen, die in Massenaktionen einbezogen wurden, haben sich nicht nur die grundsätzlichen Anordnungen, Planungen und Befehle dokumentarisch auffinden lassen; vielmehr ist auch die Ausführung der Tötungen selbst in unzähligen Dokumenten und Aussagen von Tätern und Zeugen belegt. Hinsichtlich der Zigeuner existiert solches Material nicht.

Auch sind die sonstigen Massentötungsbefehle der NS-Spitzen, wie des Reichssicherheitshauptamtes und seines Amtes IV (Gestapo), niemals einen ungetarnten Weg nach unten gegangen, sondern nur einem bestimmten Kreis der Führungsleute und dann einer engbegrenzten Zahl unterer Organe bekannt gewesen. Die Gesamtheit der vielen Zigeuner-Erlasse hingegen, eine Gesetzesarbeit von geradezu pedantischer Gründlichkeit und Vollständigkeit, ist ausnahmslos bis zu den untersten Polizeibehörden gelangt, wurde dort genau nach Wortlaut durchgeführt und peinlich genau vom Reichskriminalpolizeiamt kontrolliert. Dass der Reichsjustizminister Dr. Thierack Strafgefangene und in Strafverfahren verwickelte Zigeuner (sowie Juden und Angehörige der Ostvölker) dem Reichssicherheitshauptamt in die Konzentrationslager abgab, ist nur der Justiz und der Leitung der Konzentrationslager, nicht

aber dem Reichskriminalpolizeiamt oder den übrigen hier Beschuldigten zuzurechnen. Dass Goebbels mit Thierack (s.o. am 14. 9. 1942) auf dem Standpunkt stand, dass "Zigeuner schlechthin ... vernichtet" werden müssten, beruht auf dem Rassenhass beider, hat aber, wie die tatsächlich ergangenen Erlasse zeigen, nicht die Billigung der zuständigen Stellen gefunden.

Dass schliesslich in Auschwitz-Birkenau die örtliche Lagerleitung dreimal Tötungsaktionen auch gegen Zigeuner durchführte, war selbstverständlich Mord. Hierfür sind aber die Bewacher im Lager selbst verantwortlich; die Ahndung dieser Straftaten erfolgt im bereits zur Anklage gebrachten Auschwitz-Verfahren 4 Js 444/59 der StA Frankfurt/M. Beamte des Reichskriminalpolizeiamtes aber sind hierfür nicht verantwortlich zu machen. Es lässt sich nicht erweisen, dass sie überhaupt von der Ankunft der polnischen Zigeuner in Auschwitz (März und Mai 1943) etwas gewusst, geschweige denn deren Liquidierung gebilligt oder gar veranlasst hätten. Dass schliesslich bei der Auflösung des Zigeunerlagers (31. 7. 1944) die Kranken und Alten von der Lagerleitung einfach vergast wurden, dürften die mit der Einweisung befassten Beamten nicht vorherzusehen vermocht haben, da diese Einweisungen durchweg schon im April 1943 beendet waren.

7. Somit muss davon ausgegangen werden, dass weder Menschen durch ihre Zigeunereigenschaft zu vorbestimmten Todeskandidaten abgestempelt waren, noch dass zentrale Befehle ergangen sind, Zigeuner in Sammel- oder Einzelaktionen zu töten.
8. Eine weitere Frage ist, ob die für die Zigeuner-Erlasse Verantwortlichen und die ihnen untergeordneten Beschuldigten mit der Verbringung von Zigeunern in ein Konzentrationslager nicht deren (z.B. durch eine Lagerseuche verursachten) Tod bewusst in Kauf nahmen und billigten (dolus eventualis). Eine derartige

Einstellung wird man bei den Hauptverantwortlichen ohne weiteres annehmen müssen. Da diese - Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner - sämtlich an densonstigen Massentötungsbefehlen mitgewirkt haben, kann nur gefolgert werden, dass es ihnen durchaus recht war, wenn auch eingewiesene Zigeuner (durch gewaltsame Tötung oder infolge Krankheit und Entkräftung) schliesslich umkamen.

Diese Hauptverantwortlichen leben nicht mehr. Auch der ihnen unterstellte Leiter des Reichskriminalpolizei-amtes, Nebe, ist tot. Es lebt allerdings noch dessen langjähriger Stellvertreter und Gruppenleiter A im RKPA, Ministerialrat Paul Werner, einer der Beschuldigten im vorliegenden Verfahren. Das Verfahren gegen ihn ist jedoch aus Gründen örtlicher Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abzugeben.

Von den nachgeordneten Beamten des Reichskriminalpolizei-amtes sind hier noch Hasenjäger, Richrath und Dr. Maly beschuldigt. Reg.- und Kriminalrat Hasenjäger war zeitweilig Leiter des Referats A, dem insbesondere die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeuner-unwesens" unterstand. Die Kriminalräte Richrath und Dr. Maly waren Sachbearbeiter des Referats A für Vorbeugungsmassnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche sowie gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner. Unbeschadet der sonstigen Ergebnisse, die die Durchleuchtung ihrer Tätigkeit weiter unten ergibt, hat sich jedenfalls aus der eingehenden Prüfung der von ihnen verfassten Verfügungen und der Beurteilung ihres Gesamtverhaltens kein hinreichender Nachweis dafür ergeben, dass sie den Tod eines Zigeuners bewusst in Kauf genommen und sodann gebilligt hätten. Die Frage, ob sie den tödlichen Ausgang von KZ-Einweisungen im Sinne einer Fahrlässigkeit hätten voraussehen können, wird unten zu untersuchen noch Anlass sein. Die Billigung des

Todes der Eingewiesenen jedenfalls wird keinem dieser Beschuldigten mit der zur Verurteilung hinreichenden Sicherheit nachgewiesen werden können.

Das gleiche gilt umsomehr für die übrigen Beschuldigten, die als Biologen, Kriminologen und Polizeibeamte entweder wissenschaftliche Erfassungsarbeit leisteten, ohne für die nachfolgenden Gesetzesmaßnahmen verantwortlich zu sein, bzw. die an den unteren Polizeidienststellen für Zigeunerfragen ausführende Subalterne waren, denen die oben verfolgten Ziele und Tendenzen gar nicht bewusst sein konnten.

- 9 Es ergibt sich hieraus die Schlussfolgerung, dass keinem der hier zu behandelnden Beschuldigten die Beteiligung an einer Mordtat, sei es mit direktem oder indirektem Vorsatz, nachgewiesen werden kann. Da, wie oben dargestellt, nur für Mord die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist, können alle die Beschuldigten nicht mehr belangt werden, bei denen die Verjährung nicht unterbrochen worden ist.

IV.

Eine Einstellung des Verfahrens muss daher bei den Beschuldigten erfolgen, bezüglich derer eine richterliche Handlung vor dem 8. 5. 1960 nicht vorgenommen worden, bei denen die Strafverfolgung also verjährt ist. Im einzelnen handelt es sich um:

- 1) Dr. Erich Bleich, Polizeirat, früher in Königsberg/Pr.
- Bl. 896/896, 939/941 d.A. -,
- 2) Günther Braschwitz, geboren am 4. 1. 1896 in Berlin,
Kriminaldirektor a. D. Von 1942 bis 1944 Leiter der
Kriminalpolizeistelle Karlsruhe,
- Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 9 -,

- 3) Prof. Dr. Werner Catel, geboren am 27. 6. 1894
in Mannheim, wohnhaft in Kiel, Dielsweg 14,
- Bl. 588 d.A. -
Vgl. auch Js 17/59 GenStA Frankfurt/M. = 4 VU 3/61,
Anklage vom 22. 5. 1962; und 4 Js 220/59 Staatsanwalt-
schaft Frankfurt/M..
- 4) Glück, früher mittlerer Beamter im RKPA, Reichszentrale
zur Bekämpfung des Zigeunerwesens,
- Eine Verfg- vom 27. 10. 1939 -.
- 5) Walter Hasenjäger, geboren am 8. 9. 1883 in Stargard/
Pom., zuletzt wohnhaft in Salzhemmendorf, Krs. Hameln.
Früher Reg.- und Kriminal-Rat im RKPA Leiter der Ge-
schäftsstelle V des RKPA; später, als Nachfolger von
Reg.- und Kriminal-Rat Dr. Riese, Leiter des Referats
A 2 im RKPA,
- Bl. 633, Hülle 755, 801 d.A. -
Zigeuner-Akten München Nr. 23; Karlsruhe Nr. 10, 76.
- 6) Prof. Dr. med. Heinze, Hans Bruno, geb. am 18. 10. 1895
in Elsterberg/Vogtl., wohnhaft in Sieverhausen/Sollig,
- Bl. 590 d.A. -.
- 7) Herber. Er war jedenfalls im August 1941 bei der
Kripo-Leitstelle München tätig.
Verfügungen in Karlsruher Zigeuner-Akten betr. Georg
Kling, in Essen Nr. 25 und mehrfach in Lübecker Reise-
unterlagen.
- 8) Dr. med. Hilsinger, Wilhelm, geb. 14. 2. 1899 in
Göcklingen/Rheinpfalz Früher Ober-Regierungs- und
Medizinalrat im Reichsministerium des Innern; Mitglied
des "Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfas-
sung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden"
in Berlin.
- Bl. 543 d.A. - Zigeuner-Akten Kiel Nr. 2; München
Nr. 109 -.

- 9) Dr. Menke, im März 1943 jedenfalls im RKPA, Referat A 1 - Nur einmal in einer Lübecker Zigeuner-Akte -.
- 10) Dr. med. Eugen Müller, geb. am 22. 4. 1888 in Schwäb.-Gemünd, wohnhaft in Hardt Krs. Nürtingen, Haus Nr. 66.
- Bl. 308 - (Keine Straftat).
- 11) Dr. Morawick, jedenfalls im März 1940 bei der "Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin".
- Brauner Hefter der KP-Stelle Düsseldorf -.
- 12) Wilhelm Mündrath, früher als Kriminal-Obermeister bei Kripo Bremen.
- Bl. 958, 1002 d.A. -
- 13) Martin Nauck (nicht zu verwechseln mit seinem Bruder Gerhard Nauck, s. u.), früher Regierungs- und Kriminal-Rat im RKPA, geb. am 18. 2. 1896 in Berlin, wohnhaft in Tübingen, Engelfriedshalde 8.
- Bl. 615 d.A. -, Zigeuner-Akten Kiel Nr. 2, Karlsruhe Nr. 7, 35 und 43, Bochum Nr. 4 und 7, München Nr. 57, 59, 80, 91, 92 und 126.
- 14) Dr. Ochs, früher bei Kripo-Leitstelle in Düsseldorf und wohl auch in Essen.
- Bl. 454R d.A., Ziff. 120 -.
Zigeuner-Akten Essen, Nr. 13, München Nr. 17 und München betr. P. Stanislaus Winter; mehrfach in braunem Hefter der KP-Stelle Düsseldorf.
- 15) Prof. Dr. med. Hans Reiter, früher Präsident des Reichsgesundheitsamtes, geb. am 26. 2. 1881 in Leipzig, wohnhaft in Kassel-Wilhelmshöhe, Kunoldstr. 62.
- Bl. 82, 89, 220, 428, 438 d.A. -.
- 16) Eduard Richrath, früher Sachbearbeiter im RKPA, Abt. A2a; heute Leiter der Bez.Krim Pol.Stelle Kiel. Geboren am 30. 10. 1906 in Aachen, wohnhaft in Kiel, Rendsburger Landstrasse 7.
- Bl. 492, 975 d.A. -.
Zigeuner-Akte Essen Nr. 25 vom 22. 1. 1940.

- 17) Richter, früher weibl. Angestellte im RKPA (Bürovorsteherin?).
Nicht zu verwechseln mit Dr. Brigitte Richter, s.u.
- 18) Roose
- Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 69 -.
- 19) Tieseler, jedenfalls im Dezember 1943 im RKPA.
- Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 78 und 84 -.
- 20) Anna Tobler, früher bei der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem.
Geboren am 16. 3. 1903 in Brandenburg/Havel, wohnt in Wolfenbüttel, Althöferstr. 9.
- Bl. 592, 860 d.A. -.
Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 3, München Nr. 69, 109.
- 21) Dr. med. Ernst Wentzler, geb. 3. 9. 1891 in Hann.-Münden, früher Mitglied des Ausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Berlin.
- Bl. 509, 860, 981 d.A. -
2 Js 376/62 StA Hannover, früher 2 AR 170/61 Kiel.
- 22) Albert Wisziński, geb. am 13. 1. 1913 in Altenwald, früher jedenfalls vom 4. 3. 1943 bis 4. 8. 1944 im RKPA, heute Regierungs- und Kriminal-Rat und stellvertretender Leiter im LKA Saarbrücken. (Dürfte im Juni 1941 auch bei Kp-Stelle Düsseldorf, 13. K. (Zig.) gewesen sein).
- Bl. 549 d.A. -
Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 2, 19, 21, 30, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 43, 45, 51; München Nr. 17, 27, 69, 70, 109, 117 und Essen Nr. 9.
- 23) Dr. Zaucke, früher Kriminalrat (alter Art) im RKPA. Heute Kriminal-Beamter in NRW? (Bl. 493)
- Bl. 396, 493, 519 d.A. -.
Zigeuner-Akten Flensburg Nr. 1; Nürnberg Nr. 1, Karlsruhe Nr. 13, 82, 226; Essen Nr. 25; München Nr. 38, 48, 134.

V.

Hinsichtlich folgender Beschuldigter ist die Verjährung der Strafverfolgung durch richterliche Handlung (Bl. 294r, bzw. Bl. 343 d.A.) unterbrochen worden:

Billmann, Ehrhardt, Eichberger, Eick, Gatz, Helmke, Horn, Karsten, Lindstaedt, Meyer, Mittelsteiner, Gerhard Nauck, Nell, Brigitte Richter, Scheufele, Schulte, Städele, Stümer, Supp, Unger, Werner, Würth und Wutz. Hinsichtlich des Beschuldigten Dr. Maly ist im Falle der Familie Wolf, Karlsruhe, Verjährungsunterbrechung auf Bl. 710r/715 d.A. erfolgt.

Aus Zuständigkeitsgründen sind die Verfahren gegen Eichberger und Supp an die Staatsanwaltschaft München, das Verfahren gegen Werner an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abzugeben. Das Verfahren gegen Dr. Maly wird unten gesondert erörtert.

VI.

Hinsichtlich der übrigen obengenannten Beschuldigten ist das Verfahren mangels Nachweises einer strafbaren Handlung einzustellen; und zwar im einzelnen aus folgenden Gründen:

- 1) Frl. Billmann - Bl. 179, 288, 339 -

Sie war bis Kriegsende sogen. krim.-genealogische Assistentin des Dr. Ritter und der Frau Dr. Justin. In dieser Tätigkeit kann sie keine verantwortliche Einflussnahme oder Entscheidung über das Schicksal von Zigeunermischlingen gehabt haben. Sie stand weit unter Frau Dr. Justin, bzgl. derer das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. lt. Bl. 851 d.A. eingestellt worden ist.

- 2) Prof. Dr. Sophie Ehrhardt, geb. am 31. 10. 1902 in Kasan/Rußland, wohnhaft in Tübingen, Im Schönblick 3.

- Bl. 74, 76, 217, 613 d.A. -

Sie war von Oktober 1938 bis zum 31. 3. 1942 unter Dr. Ritter bei der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes als Anthropologin bei der Zigeunererfassung tätig und hat auch Zigeuner-Untersuchungen in Ostpreussen durchgeführt. Es ist - zumindest auch im

Hinblick auf Frau Dr. Justin - kein Anhalt vorhanden, dass sie Kenntnis davon hatte, dass ihre fachliche Teiltätigkeit von übergeordneten und fachlich anderen Stellen zu rechtswidrigen und strafbaren Massnahmen gegen Zigeuner ausgewertet wurde.

- 3) Paul Eick, geb. am 4. 9. 1888 in Pyritz/Pom., früher Kriminalinspektor im "Kriminalbiologischen Institut des Reichskriminalpolizeiamtes" (nicht zu verwechseln mit der "Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes" Berlin-Dahlem; Dr. Ritter war Leiter beider Institute). Dort tätig von 1941 bis September 1944, zusammen mit Gatz und Unger; unterstand Dr. Horn, später dem Kriminal-Direktor Gerhard Nauck. - Bl. 125r/126, 290 -. Seine Aufgabe war (Bl. 126): "..... genealogische, insbesondere kriminalgenealogische reine Tatsachenfeststellung als Vorarbeit für die sozialbiologische, insbesondere kriminalbiologische Forschungstätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter".

Es hat sich kein Anhalt für die Beteiligung an strafbaren Handlungen ergeben.

- 4) Werner Gatz, geb. am 22. 12. 1898 in Prenzlau, war zusammen mit Eick (zu vgl. Nr. 3) als Kriminal-Sekretär in der gleichen Stellung. Seine Tätigkeit ist ebenso zu beurteilen wie diejenige Eicks.
- Bl. 125r/126, 290 d.A. -.
- 5) Ruth Helmke, geb. am 20. 5. 1909 in Kassel, wohnhaft in Kassel, Gerstäckerstr. 6, früher Angestellte bei der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes. Von Beruf Gewerbelehrerin, war sie dort ab März 1941 zunächst halbtätig als Schreibkraft, später mit der Fertigung von Sippentafeln beschäftigt. Arbeitete unter Dr. Brigitte Richter. Begleitete einmal Frau Dr. Kellermann ins KZ Ravensbrück zur Explorierung einer Zigeunerin.
- Bl. 206r, 429, 439 d.A. -.
- Ihre Tätigkeit war untergeordnete Vorarbeit für die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.

6) Dr. med. dent. Rudolf Horn, geb. am 19. 4. 1908 in Neu-
markt/Schlesien, heute wohnhaft in Hann.-Münden, Steinweg
20. Soll gegenwärtig Kripo-Leiter in Göttingen sein.
Früher Zahnarzt, dann als Reg.- und Kriminal-Rat von Mai
1942 bis Oktober 1943 (verwaltungsmässiger) Leiter des
Kriminalbiologischen Instituts des RKPA. Sein Nachfolger
wurde Gerhard Nauck. Unter Horn arbeiteten Eick und Gatz
- Bl. 116, 118, 125, 131, 289, 512 d.A. -

Aufgaben dieses Instituts waren (vgl. RSHA - V. A 1 Nr.
505/41 - Werner an Rasse- und Siedlungshauptamt):

- a) Die wissenschaftliche Beratung der Dienststellen der
Kriminalpolizei in allen Fragen der Kriminalbiologie.
- b) Die Sichtung des Verbrechernachwuchses in den neu er-
richteten polizeilichen Jugendschutzlager.
- c) Die Errichtung und der Ausbau eines Asozialen- und Ver-
brechersippenarchivs.

Eine Beteiligung an strafbaren Handlungen ist Dr. Horn
nicht nachzuweisen.

7) Karsten, Franz Leo, geb. am 3. 12. 1898 in Sampohl, Kriminal-
Obermeister i. R. seit 15. 2. 1939. Bearbeiter der Zigeuner-
Dienststelle beim Polizeipräsidenten in Berlin. Heute wohn-
haft in Ludwigshafen/Rhein.
- Bl. 16, 71, 103, 107, 290, 398, 838, 875, 909/10, 938 d.A. -
Karsten wurde bereits im Verfahren 9 Js 153/58 - Staatsan-
waltschaft Frankenthal - verfolgt. Darüberhinaus haben sich
hier keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung an Straftaten
ergeben.

8) Dr. Willi Lindstaedt, geb. 30. 12. 1905 in Braunsberg/Ost-
preussen, jetzt Ober-Regierungsrat in Koblenz, Josephstrasse
12. Von Sommer 1942 bis Anfang 1944 als Regierungsrat im
Kriminalbiologischen Institut des RKPA, dessen Leiter Dr.
Ritter war. Arbeitete unter Dr. Horn (Nr. 6.), später unter
Gerhard Nauck (Nr. 11)
- Bl. 131, 290, 558 d.A. -
Kein Nachweis strafbarer Handlungen (zu vgl. Dr. Horn, Ziff.
6.).

- 9) Charlotte Meyer, geb. am 5. 11. 1907 in Karlowo/Bromberg, wohnhaft in Offenbach/Main, Eberhard-von-Rochow-Str. 18, jetzt als Kriminal-Kommissarin in Offenbach tätig. Früher im Kriminalbiologischen Institut des RKPA (unter Dr. Ritter), hatte, soweit ersichtlich, ausschliesslich mit jugendpsychiatrischen Fragen zu tun. Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.
- Bl. 152, 582 d.A. -
- 10) Fritz Mittelsteiner, Kriminal-Oberrat a. D., geb. am 6. 6. 1895 in Groß-Puppen, wohnhaft in Düsseldorf, Pilgerweg 20. Früher Zigeuner-Sachbearbeiter bei der Kripo München-Gladbach.
- Bl. 291, 342 d.A. -
Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.
- 11) Gerhard Nauck, geb. am 22. 7. 1893 in Berlin, wohnhaft in Hamburg, Parkallee 14. Früher als Kriminal-Direktor Leiter des Kriminalbiologischen Instituts des RKPA und zwar ab Dezember 1943 als Nachfolger von Dr. Horn (Nr. 6).
- Bl. 69, 125/125r, 289, 496 d.A. -
Kein Nachweis strafbarer Handlungen (zu vgl. Dr. Horn, Ziff. 6)
- 12) Gudrun Nell, geborene Diels, geb. am 30. 7. 1913 in Marburg/Lahn, jetzt wohnhaft in Göttingen, Wilhelm-Weber-Str. 42. Von Beruf Fürsorgerin, von November 1937 bis August 1943 als Angestellte in der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes. War lediglich in untergeordneter Stellung bei der genealogischen Erfassung der gemeldeten Zigeuner tätig, ohne eigene Initiativmöglichkeit zu haben. Kein Anhalt für strafbare Handlungen.
- Bl. 204, 635 d.A. - (Zigeuner-Akte München, Nr. 66).
- 13) Dr. phil. Brigitte Richter, geb. am 25. 5. 1912 in Königsberg/Pr., wohnhaft in Mengershausen, Krs. Göttingen, Nr. 89, z. Zt. als Psychologin im Landeskrankenhaus Tiefenbrunn b. Göttingen. Früher, als Fürsorgerin ausgebildet, von 1939 bis 1943 in der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes tätig gewesen. Bearbeitete im wesentlichen die abstammungsmässige Registrierung der Zigeunergruppen.

Mitarbeiterin war Ruth Helmke (Nr. 5.).

Keine eigenverantwortliche Tätigkeit, da den wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstellt. Kein Anhalt für strafbare Handlungen.

- Bl. 206, 293, 340, 486 d.A. -.

- 14) Adolf Scheufele, damals über 66 Jahre alter Kriminal-Sekretär bei der Kripo-Leitstelle Stuttgart, Dienststelle für Zigeunerfragen. Heute wohnhaft in Stuttgart-Degerloch. Arbeitete zusammen mit Städele (Nr. 16.).

Keine Anhaltspunkte für strafbare Handlungen.

- Bl. 192, 291, 342 d.A. -.

- 15) Dr. med. Cäcilie Schulte, geb. am 23. 1. 1914 in Betzdorf, jetzt Augenärztin in Schlüchtern b. Fulda, Gartenstrasse 13. Sie war von 1938 bis 1942 bei der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (unter Dr. Ritter und Frau Dr. Justin) mit genealogischen Forschungen und Untersuchungen der Zigeunergruppen beschäftigt. Ihre nicht selbständige Tätigkeit bietet keinen Anhalt für eine Beteiligung an strafbaren Handlungen.

- Bl. 187/188, 206r, 339, 585 d.A. -.

- 16) Franz Städele, geb. am 21. 11. 1873 in Ittenhausen, Krs. Saulgau, wohnhaft in Stuttgart, Hasenbergstrasse 105. Früher Kriminalinspektor bei der Kripo-Leitstelle Stuttgart, zusammen mit Scheufele (Nr. 14.).

Kein Anhalt für strafbare Handlungen.

- Bl. 192, 291, 294, 342 d.A. -.

- 17) Albert Stümer, geb. am 19. 6. 1879 in Groß-Hattingen, Krs. Diedenhofen; wohnhaft in Bensheim/Bergstrasse, Seminarstr. 15. Früher Ober-Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt; Leiter der Verwaltungsabteilung und Justitiar.

Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.

- Bl. 133, 135, 293, 339, 547 d.A. -.

- 18) Ernst Unger, geb. am 22. 11. 1888 in Radeberg/Dresden, wohnhaft in Sommersdorf, Krs. Feuchtwangen, Nr. 38. Von 1941 bis 1944 im Kriminalbiologischen Institut des RKPA als Polizei-Amtmann zusammen mit Eick (Nr. 3.) und Gatz (Nr. 4.) tätig gewesen.

Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.

- Bl. 122, 123, 125-126r, 289, 294, 340, 535 d.A. -.

- 19) Dr. Adolf Würth, geb. am 16. 5. 1905 in Benndorf, wohnhaft in Stuttgart-N., Saphierweg 8; z. Zt. Angestellter beim Statistischen Landesamt Baden/Württemberg in Stuttgart. Von Oktober 1938 bis 31. 3. 1942 bei der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes, zusammen mit Dr. Cäcilie Schulte (Nr. 15.) und Frau Prof. Dr. Sophie Erhardt (Nr. 2.). Jedoch ab Juni 1940 als Soldat eingezogen. Kein Anhalt für Beteiligung an strafbaren Handlungen.

- Bl. 194, 206r, 217r, 288, 293, 339, 622 d.A. -.

- 20) August Wutz, geb. am 24. 10. 1879 in Alburg, Krs. Straubing, wohnhaft in München-Pasing, Fritz-Berne-Strasse 2; Kriminal-Oberkommissar a. D.; war ab 1. 10. 1936 Zigeuner-Sachbearbeiter bei der Kripo-Leitstelle München.

Gegen Wutz (und Zeiser) lief bereits auf Grund von Anschuldigungen, die Zigeuner gegen ihn erhoben hatten, bei der Staatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren, das zur Einstellung gelangte. Darüberhinaus haben die hiesigen Ermittlungen keinen Anhalt für die Beteiligung an strafbaren Handlungen ergeben.

- Bl. 35/36, 157, 290, 341 d.A. -.

Zu bemerken ist noch, dass sich hinsichtlich der früheren Beschuldigten Dr. Eva Justin, geb. am 23. 8. 1909 in Dresden, wohnhaft in Frankfurt/Main, Siegmund-Freud-Str. 89, früher engste Mitarbeiterin des bereits benannten Dr. Ritter (Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main - Bl. 851 ff d.A.) - noch nicht erörterte Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung nicht ergeben haben.

VII.

Besonderes gilt hinsichtlich der Beschuldigten Eichberger, Supp und Werner:

- 1) Josef Eichberger. Kriminalinspektor i. R., geb. am 21. 8. 1896 in Endorf b. Rosenheim, wohnhaft in München 9, Peter-Anzinger-Str. 9. Als Kriminalsekretär, später als Kriminalinspektor (vom 27. 10. 1939 bis 25. 1. 1945) bei der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens RKPA, A2b, eingesetzt, z. B. im Oktober 1939 unter Gluß (s. o. Nr. 4.).
- Bl. 158, 214/214r, 341, 564, 669, 935 d.A. -
Zigeuner-Akten:
Flensburg Nr. 3 und Flensburger Sammelmappe;
Karlsruhe Nr. 15, 31, 32, 48, 50, und betr. Jos. Birkenfelder; Essen Nr. 13, 20;
München Nr. 1^h, 4, 7, 17, 22, 33, 46, 48, 49, 66, 79, 87, 96, 108, 112, 117, 134.
- 2) Wilhelm Supp, geb. am 3. 7. 1906 in Nürnberg, wohnhaft in München, Schellingstr. 110. Gegenwärtig Kriminalamt-mann beim Landeskriminalamt München; früher Kriminalkom-missar im RKPA; Sachbearbeiter in A2b bzw. Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, jedenfalls vom 23. 3. 1941 bis 12. 10. 1943.
- Bl. 283, 289, 335, 340, 571 d.A. -
Zigeuner-Akten:
Karlsruhe Nr. 20, 23, 29, 30, 37;
Nürnberg Nr. 2, 4, 6;
Essen Nr. 7, 11, 15, 21, 29;
München Nr. 1e, 2, 3, 16, 25, 33, 40, 43, 48, 58, 62, 86, 108, 113, 115, 129.
- 3) Paul Werner, geb. am 4. 11. 1900 in Appenweier, Ldkrs. Offenbach, wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstr. 75. Gegenwärtig Ministerialrat im Stuttgarter Innenministerium als Abteilungsleiter für Sparkassenaufsicht und sozialen Wohnungsbau.
1930 Staatsanwalt in Pforzheim, 1932 Amtsgerichtsrat in Lörrach, 1933 Leiter des Badischen Landeskriminalpolizeiamtes in Karlsruhe, 1937 zum Preussischen Landeskriminalamt in Berlin. Im danach geschaffenen Reichskriminalpolizeiamt wurde Werner Leiter der Gruppe A und ständiger

Vertreter des Leiters des RKPA, Nebe. 1938 Oberregierungsrat, 1940 oder 1941 Ministerialrat. 1943 Oberst der Polizei. SS-Dienstgrad war zuletzt SS-Oberführer. Werner hat eingestandenermaßen den Asozialen-Erlass vom 14. 12. 1937 redigiert und dürfte an sämtlichen späteren Erlassen betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung und betr. die Asozialen (und Zigeuner) mitgearbeitet haben. Er bestreitet dies aber entschieden bzgl. des Auschwitz-Erlasses vom 29. 1. 1943. Der von ihm in zweimaliger Fassung vorgelegte Entwurf eines Gemeinschaftsfremden-Gesetzes ist nicht mehr zur Durchführung gekommen.

Bl. 196, 282, 335, 341, 688, 738/739 d.A. -.

Zigeuner-Akten Karlsruhe Nr. 44, 51.

Div. Schreiben im braunen Hefter der KP-Stelle Düsseldorf.

Sonstige Verfahren:

16 Js 1285/59 StA. Stuttgart; dabei 6 Js 3/60 StA. Bremen.
10 Js 22/59 und (19) 13 Js 328/60 StA. Stuttgart (Anklage vom 29. 8. 1962 gegen Dr. Widmann; Verfahren bezgl. Werner eingestellt) - Strafverfolgungsverjährung wurde unterbrochen durch richterliche Handlung am 4. 5. 1960, Bl. 343 d.A. -.

Hinsichtlich dieser drei Beschuldigten, bei denen ein strafbares Verhalten während ihrer Dienstzeit im Reichskriminalpolizeiamt nicht ohne weiteres zu verneinen ist, muss das Verfahren aus Gründen örtlicher Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaften München bzw. Stuttgart abgegeben werden.

Eine Zuständigkeit gem. § 13 StPO ist hier nicht begründet.

VIII

Hinsichtlich des Beschuldigten Dr. Hans Maly haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

A. Zur Person und zum Werdegang des Beschuldigten:

Dr. Hans Maly ist am 7. 3. 1907 in Köln geboren. Im Jahre 1926 machte er sein Abitur, studierte dann Rechtswissenschaft, promovierte zum Dr. jur. und trat nach etwa zweijähriger Referendarzeit am 1. 2. 1932 zur Kölner Kriminalpolizei über. Nach entsprechender kriminalpolizeilicher Ausbildung wurde er 1935 zum Kriminalkommissar befördert. Am 1. 3. 1937 erhielt er seine erste Planstelle beim Polizeipräsidium in Berlin; später wurde er in eine Planstelle beim Reichskriminalpolizeiamt - RKPA - in Berlin überführt. Von März 1937 bis Dezember 1938 tat er Dienst beim Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichs- und Preussischen Innenministerium in Berlin. Dort bearbeitete er im Personalreferat-Kripo als Sachbearbeiter die Laufbahnrichtlinien der Kriminalpolizei.

Am 1. 12. 1938 wurde Dr. Maly zum Kriminalrat ernannt und Weihnachten 1938 zur Kripo-Leitstelle Wien versetzt. In Wien war er als Adjutant des Leiters und als Organisationssachbearbeiter bis zum Dezember 1939 tätig.

Von Januar bis Juni 1940 arbeitete er wieder im Innenministerium in Berlin, wo die Dienststelle seit Kriegsbeginn in "Reichssicherheitshauptamt" - RSHA - umbenannt war; er erhielt dort wieder sein früheres Sachgebiet zugewiesen.

Nachdem etwa Anfang Mai 1940 die Abteilungen für Laufbahnrichtlinien der Kripo, der Stapo und des SD in den "Leitenden Dienst" zusammengefasst waren und für Dr. Maly Differenzen mit dem Leiter (Assessor Sandberger, Stuttgart) entstanden, erhielt Dr. Maly einen Verweis und "Frontbewährung", d. h., er wurde zum "Einsatzkommando der Sicherheitspolizei in den Niederlanden" versetzt, wo er am 20. 6. 1940 in Den Haag antrat.

Bei dieser Dienststelle, die dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unmittelbar unterstand, wurde Dr. Maly in der Abteilung I, "Fahndungsliste West" direkt unter dem Kommandoführer Regierungsdirektor Dr. Nockemann eingesetzt, wobei ihm etwa 20 bis 25 Kriminalbeamte und einige SD-Leute unterstanden. Etwa 2 Monate später, im August/September 1940, wurde das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei aufgelöst und eine neue Dienststelle "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten niederländischen Gebieten" (BdSN) errichtet. Unter dem neuen BdS, Oberregierungsrat und SS-Brigadeführer Dr. Harster, leitete Dr. Maly die Abteilung V, Kripo, und zwar bis zum Dezember 1942. Das Aufgabengebiet war dabei ähnlich wie im Reich und bestand hauptsächlich in der Dienst- und Fachaufsicht über die niederländische Kriminalpolizei; ausserdem aber auch in der Kripo-Tätigkeit für die in Den Haag tätigen deutschen Gerichtsbehörden (LG und StA.) gegen Deutsche und Niederländer. In dieser Abteilung V unterstanden ihm etwa 36, später 25 Kriminalbeamte.

Infolge dauernder Differenzen mit dem BdS, Dr. Harster, will Dr. Maly im August 1942 von ihm die Mitteilung erhalten haben, er, Dr. Maly, sei vom Amtschef I im RSHA, Streckenbach, als Führer eines Einsatzkommandos für den Kaukasus vorgesehen. Solche Einsatzkommandos waren Teilformationen der 4 im Osten bestehenden Einsatzgruppen: A=Stahlecker; B=Nebe; C=Dr. Rasche/Dr. Thomas; D=Ohlendorf/Bierkamp. Dr. Maly will jedoch beim Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes, Nebe, persönlich die Rückgängigmachung dieser Abkommandierung erreicht und noch bis Weihnachten 1942 in Den Haag Dienst gemacht haben. Vermutlich am 4. 1. 1943 hat Dr. Maly dann zum ersten Mal beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin gearbeitet.

Der Aufbau der dortigen Dienststelle war folgender: Amtschef des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), d. h. des Amtes V des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), war Kriminaldirektor und SS-Brigadeführer N e b e . Sein Stellvertreter war in Personalunion der Gruppenleiter der Gruppe A, Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Scheefe (und zwar von Sommer 1942 bis Sommer 1943; danach wieder, wie schon vorher: Ministerialrat und SS-Oberführer Paul Werner). Unter dem Gruppenleiter A

standen die Referate A1, A2 und A3. Leiter des Referats A2 (Referent) war Kriminaloberrat Böhlhoff (früher Hasenjäger). Diesem unterstand einmal die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens", die er persönlich leitete und zeichnete.

Zum anderen unterstanden ihm die Sachgebiete a) und b):

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche;
- b) Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner.

Sachbearbeiter a) war Kriminalrat Richrath,

Sachbearbeiter b) war Kriminalrat Otto.

Ein hier bearbeiteter Vorgang trug also das Aktenzeichen:

V A 2 a bzw. V A 2 b

Ausser der "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" und den beiden Sachgebieten A2a und A2b hat noch intern eine Stelle bestanden, die Gesuche und Beschwerden der in polizeiliche Vorbeugungshaft Genommenen bzw. derer Verwandten bearbeitete. Die entsprechenden Entscheide sind durchweg mit "Erdmann" und "Eichberger" gezeichnet.

Dr. Maly ist nach seinem Dienstantritt zu Anfang Januar 1943 zunächst dem Kriminalrat Richrath (A 2a) zur Entlastung beigegeben worden. Anschliessend, noch im Januar 1943, hat er die Alleinvertretung des plötzlich erkrankten Sachbearbeiters Kriminalrat Otto (A 2b) bis etwa Mitte April 1943 übernommen. Später hat er auch den Referenten Kriminaloberrat Böhlhoff vertreten.

Von April bis etwa August 1943 wurde Dr. Maly für eine Reihe von längeren Dienstreisen eingesetzt und mit Verlegungsaufgaben (Evakuierung der Dienststelle von Berlin nach Fürstenberg/Mecklenburg=Droegen) betraut. Im Sommer und Herbst 1943 hat er jedoch immer wieder Einzelvertretungen für Richrath, Otto und auch für den Referenten Böhlhoff gemacht.

Dr. Malys Tätigkeit beim RKPA endigte etwa Anfang September 1943.

Anschliessend war er wieder beim BdS Niederlande bis Dezember 1943, dann etwa 4 Wochen in Berlin in einer Korruptionssache des Deutschen Roten Kreuzes und von Mitte Januar 1944 bis Ende 1944 als "Verbindungsführer" beim Reichskommissar für die Preis-

bildung (Dezernat für Schwarzhandel; Oberregierungsrat Panke) tätig. Um Neujahr 1945 wurde Dr. Maly durch Friedrich Panzinger, den Nachfolger des am 3. 3. 1945 in Plötzensee hingerichteten Nebe, zum BdS Dänemark nach Kopenhagen abkommandiert. Dort hatte er unter dem BdS, Regierungsdirektor und SS-Brigadeführer Bovensiepen, zur Hauptsache die Funktion eines "Untersuchungsführers" (Gerichtsoffiziers), obwohl er darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er nur das Referendar-examen, also nicht die Befähigung zum Richteramt besass. Ausserdem verwaltete er die Abteilung V, Kripo.

Am 5. 5. 1945 wurde Dr. Maly von britischen Truppen interniert und bis zum 22. 3. 1947 in verschiedenen Lagern festgehalten. Nach seiner Ende 1947 erfolgten Entnazisierung wurde er im Januar 1948 wieder in den Polizeidienst eingestellt. Im Februar 1949 erfolgte seine Einstellung als Beamter auf Lebenszeit. Ab 1. 10. 1953 leitete er die Kriminalpolizei in Bonn, wo er im Januar 1956 zum Kriminaloberrat befördert wurde.

Auf Grund eines Teiles der im vorliegenden Verfahren zutage getretenen Vorwürfe wurde gegen Dr. Maly seitens des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 4. 1960 das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet; zugleich wurde die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe von 30 vom Hundert angeordnet. Diese Massnahmen hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf (13-0-1057/60) durch Beschluss vom 20. 9. 1960 bestätigt. (Hülle Bl. 879 d.A.).

- B. Im vorliegenden Ermittlungsverfahren wird Dr. Maly vorgeworfen, als Sachbearbeiter A 2 (a bzw b) des Reichskriminalpolizeiamtes durch Anordnungen von Konzentrationslager-Einweisungen und Sterilisationen zum Nachteil von Zigeunern an Verbrechen der Freiheitsberaubung mit Todesfolge und der absichtlich schweren Körperverletzung im Amt beteiligt gewesen zu sein.

Dr. Maly streitet ab, sich irgendwie strafbar gemacht zu haben. Die strafrechtliche Belastung ergibt sich allein aus Urkundenmaterial. Akten des Reichskriminalpolizeiamtes sind nicht mehr aufzufinden; sie dürften bei Kriegsende vernichtet

worden sein. Jedoch sind Zigeuner-Personalakten bei Polizeibehörden verschiedener Städte der Bundesrepublik erhalten geblieben. Diese sind, soweit überhaupt erreichbar, durchgearbeitet worden; so allein in München rd. 11 000 und in Karlsruhe rd. 5 000 Zigeuner-Akten. In solchen Akten konnten einige Anordnungen Dr. Malys, die in beglaubigter Abschrift vom Reichskriminalpolizeiamt an die betreffende Polizeistelle gelangten, aufgefunden werden. Es handelt sich hierbei um folgende Fälle:

1) Fall Elvira Krause (Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 9).

Elvira Krause, geboren am 8. 1. 1914 in Adlig Hammerstein, Krs. Schlochau/Opr., wurde entsprechend dem Erlass des RSHA vom 17. 10. 1939 (Tgb -Nr. RKPA 149/1939-g-) am 5. 2. 1941 als zigeunerische Person erfasst. Durch Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes vom 24. 9. 1942 wurde sie als ZM (+), d. h. Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Bluteinschlag, eingestuft.

Da sie verbotswidrig ihren Wohnsitz Heidelberg mehrfach verlassen hatte, verfügte die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe am 12. 11. 1942 ihre Festnahme (in Konstanz) und ordnete am 27. 11. 1942 die polizeiliche Vorbeugungshaft an.

Diese Anordnung wurde am 11. 1. 1943 von Dr. Maly genehmigt und gleichzeitig die Überführung des Häftlings in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) angeordnet. (Reichskriminalpolizeiamt, Tgb.-Nr. VIII 2711 A2b).

Elvira Krause traf am 13. 2. 1943 in Auschwitz ein und erhielt die Häftlings-Nr. F. 35269.

Am 19. 3. 1943 verstarb sie "an akutem Magendarmkatarrh im Häftlingskrankenbau im Kl Auschwitz".

2) Fall Luise Liselotte Wolf (Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 54), ihres Vaters Wilhelm Krems Wolf (Zig.-Akten Nr. 52), ihrer Schwester Hilda Elisabeth Schnäbele, geb. Wolf (Zig.-Akte Nr. 53),

Zig-Akte
Bl.21/23/43

Bl. 1

Bl.45

Bl. 57

Bl.95

Bl.115

Bl.117

ihres Bruders Waldemar Herbert Wolf (Zig.-Akte Nr. 55),
ihres Bruders Edgar Berthold Wolf (Zig.-Akte Nr. 56).

Bl.11 in
Zig.-Akte
Wilh.Krems
Wolf (Karls-
ruhe Nr. 52)

Am 1. 7. 1938 warf das Staatliche Gesundheitsamt Karlsruhe zum ersten Mal die Frage auf, dass Wilhelm Krems Wolf "Zigeunersprößling" sei. Er war mit einer deutschblütigen Frau verheiratet und lebte völlig bürgerlich in Karlsruhe. Als Teilnehmer des ersten Weltkrieges hatte er Auszeichnungen erhalten; nunmehr war er als Sanitäter beim Sicherheits- und Hilfsdienst tätig. Von seinen 6 Kindern war ein Sohn 1940 in Frankreich gefallen, ein anderer kurz danach tödlich verunglückt. Die noch lebenden Kinder hatten den Arbeitsdienst abgeleistet und befanden sich in ordentlichen Berufen; die Söhne gehörten der Hitlerjugend an. Auf Grund des Erfassungsmaterials kam die Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes am 25. 8. 1941 zu folgendem Ergebnis:

Bl.18/20
a.a.O.

Bl.22

"Wilhelm Wolf, geb. 1890, gilt als Zigeuner. ... Da Wolf eine deutschblütige Frau geheiratet hat, sind seine Kinder Zigeunermischlinge und müssen als solche auch geführt werden. Zu der Frage, ob diese anscheinend doch sozial angepassten Zigeunermischlings-Familien unter die kriminalpolizeilichen Bestimmungen fallen sollen, möchten wir erst nach persönlicher Untersuchung Stellung nehmen. ..."

Am 8. 11. 1941 schrieb Frau Dr. Justin von derselben Dienststelle:

Bl.26/26r

"Ich bin mir noch garnicht im Klaren über Wolf. ... Trotzdem er seiner Abstammung nach als Zigeuner gelten muss - nur eine Großmutter war nicht echt - macht er den ausgesprochenen Eindruck eines Mischlings. ... Vielleicht bestellen wir die Kinder am besten auf das Gesundheitsamt. Unter die Kriminalpolizeiliche Bestimmung wird man sie wohl nicht fallen lassen müssen - ihre Nachkommenschaft sollte man aber doch verhindern bzw. beschränken. ..."

Bl.32

In einem am 17. 10. 1942 an das RKPA weitergeleiteten Gesuch baten die Kinder, die erst im Februar 1942 von der zigeunerischen Abstammung ihres Vaters erfahren hatten, für die ganze Familie "um völlige Umschreibung auf Deutsch". Die Kripostelle Karlsruhe bemerkte hierzu in ihrem Begleitschreiben:

Bl. 31

" Sämtliche Kinder ... haben ihren Geburtsort nie verlassen. Sie haben sich in keiner Weise als Zigeunermischlinge gefühlt und waren vollkommen in Unkenntnis über die zigeunerische Abstammung ihres Vaters. Die genannten Kinder, die alle berufstätig sind, haben weder Umgang mit Zigeunern noch sonst mit diesen etwas zu tun. Sie haben sich in das Gemeinschaftsleben des Staates eingefügt. Es müsste als besondere Härte angesehen werden, wenn man sie aus den Berufen infolge ihrer rassischen Abstammung herausreißen wollte. Gegen eine Herausnahme der genannten Kinder aus den Zigeunerbestimmungen bestehen keine Bedenken".

In diesem Stadium blieb die Angelegenheit, bis die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe durch Fernschreiben vom 21. 1. 1943 ein besonderes Ereignis an das Reichskriminalpolizeiamt meldete:

Bl. 5
Zig.-Akte
L.L.Wolf
(Karlsruhe
Nr. 5)

"Zigeunermischling Luise Liselotte Wolf befindet sich im 5. Monat der Schwangerschaft. Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats Ende Januar. Luise Liselotte Wolf gibt folgende unterschriftliche Erklärung ab:

" Ich Unterzeichnete erkläre hiermit, dass ich mit einer Schwangerschaftsunterbrechung und freiwilligen Sterilisierung einverstanden bin, jedoch nur unter der Bedingung, dass mir die Ehegenehmigung mit Richard Meissinger erteilt wird." ..."

Im Nachgang meldete die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe:

"Die Genannten beabsichtigen, miteinander die Ehe einzugehen, zu welchem Zwecke Meissinger ein Gesuch an das RKPA gerichtet hat. Nach entsprechender Veranlassung und Belehrung gab Liselotte Wolf die beiliegende Erklärung ab.

Bl. 6
a.a.O.

Richard Meissinger ist Schütze der Stammkompanie Kradschützen Ers.Batl. 6 in Iserlohn. Er war Weihnachten nach Karlsruhe beurlaubt, ist aber zu seinem Truppenteil am 7. 1. 1943 nicht zurückgekehrt, weshalb er wegen Fahnenflucht verfolgt wurde. Nachdem er vergeblich in Karlsruhe gesucht wurde, gelang am 21. 1. 1943 hier seine Festnahme. Meissinger hatte bei der Schwester der Liselotte Wolf, Hilda Elisabeth Schnäbele, Unterschlupf gefunden".

Der Beschuldigte Dr. Maly wies auf diese besondere Meldung vom 21. 1. 1943 die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe am 27. 1. 1943 unter Tgb.-Nr. 95/43 A2b5 Za. wie folgt an:

Bl. 7 "Ich bitte, gegen Liselotte Wolf - unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft - die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen und mir die Haftunterlagen alsbald zu übersenden.
Bezüglich des gegen Hilda Schnäbele Veranlassten bitte ich um Abschlussnachricht".

Bl. 9 Daraufhin wurde Liselotte Wolf am 3. 2. 1943 in Karlsruhe festgenommen und in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert: Der Gefängnisarzt stellte am 6. 2. 1943 fest:

Bl.20 "Der Häftling ist nicht lagerhaft- aber arbeitsfähig.
Der Häftling ist im 6/7 Monat schwanger".

Meisinger (nicht Meissinger) wurde am 17. 2. 1943 durch ein Kriegsgericht in Wuppertal-Elberfeld wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. (Die Akten sind nicht mehr aufzufinden).

Auf Grund der mittlerweile beim RKPA eingegangenen Haftunterlagen und des ärztlichen Untersuchungsbefundes der Liselotte Wolf ordnete Dr. Maly unter VIII 3286 A2b am 20.2.1943 formularmässig an:

Bl.21 "Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen Luise Liselotte Wolf, 7. 11. 1921 Karlsruhe, wird genehmigt. Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) zu überführen".

Im selben Schreiben wies er die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an:

Bl.21r "Ich ersuche, den Vater des Häftlings auf sein Gesuch vom 3. 2. 1943 zu bescheiden, dass ich die Entlassung der Tochter aus der polizeilichen Vorbeugungshaft abgelehnt habe".

Bl.24r Ein erneutes Gesuch des Vaters wurde am 10. 3. 1943 seitens des RKPA durch Kriminalkommissar Erdmann - VIII A2b/1943 - abgelehnt.

Bl.26 Am 16. 3. 1943 erfolgte die Verschubung der hochschwangeren Liselotte Wolf von Karlsruhe nach Auschwitz, wo sie am 27. 3. 1943 eintraf und die Häftlings-Nummer 39506 erhielt.

Der Panzerschütze Richard Meisinger wurde am 16. 4. 1943 erschossen und am 19. 4. 1943 vom Reservelazarett Köln-Nippes aus auf dem Westfriedhof in Köln beigesetzt.

Bl.27

Luise Liselotte Wolf verstarb am 7. 5. 1943 "an Durchfall im Häftlingskrankenbau im KL Auschwitz".

Bezüglich des Vaters Wolf und seiner übrigen Kinder hatte Dr. Maly am 9. 3. 1943 - also nach der Verhaftung, aber vor dem Tode der Luise Liselotte Wolf - angeordnet (Tgb.-Nr. 2014/42 - A2b5):

"..... Die Familie ist daher auch nicht nach Ziff. I des Erl. d. RSHA vom 29. 1. 1943 - VA2 Nr. 59/43 g - zu behandeln, sondern in ihrem Verhalten zu belassen. Jedoch muss die Sterilisation des W. und seiner Kinder angestrebt werden. Bei geeigneter Darlegung werden sich W. und seine Angehörigen bestimmt nicht der Einsicht verschliessen, dass die Unfruchtbarmachung unbedingt erforderlich ist. Sollte sich die Familie jedoch weiterhin weigern, ist ihr polizeiliche Vorbeugungshaft anzudrohen.".

Nach dem Tode der Luise Liselotte Wolf ist die gesamte Familie bis zum Kriegsende nicht mehr behelligt worden. - Eine strafbare Handlung des Beschuldigten Dr. Maly kommt daher nur bezüglich der Luise Liselotte Wolf in Betracht.

3) Fall Eva Rotter (Zigeuner-Akte München Nr. 69)

Mit einer (im Original unterschriebenen) Verfügung vom 5. 2. 1943 - RKPA, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Tgb.-Nr. 963/42 A2b5 Bo. - forderte Dr. Maly die Kriminalpolizeistelle in Augsburg "unter Hinweis auf den Erlass des RSHA vom 29. 1. 1943 - V A 2 Nr. 59/43 - Abschnitt III -" auf, die für die Sterilisierung der Ehefrau Eva Rotter, geborenen Reinhardt, geschiedenen Sammüller, und ihrer aus der Ehe mit Sammüller stammenden Kinder erforderlichen Massnahmen durchzuführen.

Die am 14. 12. 1901 in Welden, Krs. Augsburg, geborene Eva Rotter, als ZM(-) eingestuft, wurde sodann am 16. 11. 1943 in der Universitäts-Frauenklinik in München sterilisiert. Über das Schicksal ihrer Kinder ist nichts bekannt.

4) Fall Paul Welp (Zigeuner-Akte Kiel)

Bl. 4/6
Zig.-Akte
P. Welp
(Kiel)

Der Obergefreite Paul Welp, geboren am 24. 2. 1917 in Berlin, seit 1938 Soldat und mehrfach ausgezeichnete und verwundeter Frontkämpfer, wurde als Zigeunermischling, ZM(-), entspr. dem Erlass des RSHA vom 28. 8. 1942 (VA2 Nr. 2551/42) am 10. 3. 1943 aus dem Wehrdienst entlassen.

Bl. 11

Am 27. 5. 1943 bat der Landrat in Oldenburg/Holst. im Benehmen mit anderen örtlichen Dienststellen die Kriminalpolizei-Kiel, "unter Berücksichtigung der besonderen soldatischen Bewährung des Welp während seiner 4-jährigen Dienst- und Kriegszeit" ihm ausnahmsweise ein Wanderge-
werbe zu erlauben. Kiel legte den Fall dem RKPA zur Entscheidung vor.

Bl. 27r/28

Hierauf entschied Dr. Maly am 26. 6. 1943 - Tgb.-Nr. 636/43 A2b Za -:

"Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 20. 4. 1943 bitte ich, nach wie vor die Zustimmung zur Erteilung des Wandergewerbescheins an Welp zu versagen. Sollte der Landrat in Oldenburg trotzdem dem Antrag stattgeben, bitte ich um sofortige Mitteilung, damit ich alsdann das Weitere im Benehmen mit der Dienstaufsichtsbehörde veranlassen kann.
Im übrigen bitte ich um Übersendung der Erklärungen des Welp, dass er mit seiner Sterilisierung einverstanden ist. Sofern er sich in dieser Hinsicht ablehnend verhält, ist ihm zu eröffnen, dass die Frage seiner Einweisung in ein Zigeunerlager geprüft wird, da zu vermuten ist, dass er unerwünschten außerehelichen Mischlingsnachwuchs zu zeugen beabsichtigt. Durch Verhandlungsniederschrift ist ihm ferner zu eröffnen, dass er den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen zu unterlassen hat. Für den Fall der Übertretung dieser Auflage ist ihm die Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und diese gegebenenfalls anzuordnen".

Bl. 29

Bl. 28

Am 12. 7. 1943 nahm Welp diese Androhungen zu Protokoll entgegen und erklärte sich gleichzeitig mit seiner Sterilisierung einverstanden.

Bl. 37r

In der Zeit vom 25. bis 29. 1. 1944 wurde er sodann im Kreiskrankenhaus Oldenburg sterilisiert.

5) Fall Friederike Reinhardt (Zigeuner-Akte Karlsruhe, Nr. 19)

Friederike Reinhardt, geboren am 4. 9. 1920 in Freiburg/
Bl.12 Brsg., wurde am 5. 3. 1936 im Krankenhaus Waldshut sterili-
Bl. 1 siert und am 14. 2. 1942 als ZM(+), d. h. Mischling mit vor-
wiegend zigeunerischem Blutsanteil, eingestuft. Sie war wie-
derholt geschlechtskrank gewesen und galt als heimliche Dirne.
Bl.38 Entgegen dem ihr am 17. 6. 1942 zu Protokoll eröffneten
Verbot verliess sie ihren Wohnort Urberg, Krs. Säckingen,
am 22. 5. 1943. Bereits am 25. 5. 1943 wurde sie in Stutt-
gart festgenommen. Die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe ver-
Bl.42 fügte am 7. 6. 1943 die Anordnung der polizeilichen Vorbeu-
gungshaft:

".... Trotzdem hat sie ihren Aufenthaltsort ver-
lassen. ... Die Reinhardt ist sittlich hemmungslos,
war schon zweimal geschlechtskrank und hat mehrere
Männer, darunter Wehrmachtsangehörige, angesteckt.
Sie bildet deshalb als Ansteckungsquelle eine Gefahr
für die Allgemeinheit. Zum Schutze der Allgemeinheit
und im Interesse der Staatsautorität ist es erforder-
lich, polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen".

Nach Vorlage der Haftunterlagen an das RKPA genehmigte
Bl.46 Dr. Maly am 9. 7. 1943 die polizeiliche Vorbeugungshaft
und verfügte Verbringung in das Konzentrationslager Au-
schwitz (Frauenabteilung). - Tgb.-Nr. VIII 3729-A2b-.

Bl. 54 Am 30. 7. 1943 traf Friederike Reinhardt im Konzentrations-
lager Auschwitz ein und erhielt die Häftlings-Nr. Z.-8974.

Bl.59 Am 21. 12. 1943 verstarb sie "an Kachexie bei Darmkatarrh".

6) Fall Christine Lehmann (Zigeuner-Akte Duisburg Nr. 21)

Christine Lehmann wurde am 18. 12. 1920 in Duisburg geboren.
Beide Elternteile waren Zigeunermischlinge und wurden bereits
"am 10. 5. 1940 nach dem Osten abgeschoben".

Bl. 42 ZA. Am 30. 10. 1939 war ihr das Verlassen ihren Wohnsitzes und
Bl. 21 am 17. 1. 1942 zum zweiten Mal die Fortsetzung ihres eheähn-
lichen Verhältnisses mit einem gewissen Hessel verboten
worden.

- Bl.46/47 Als sie am 24. 3. 1943 in Differdingen (ausserhalb ihres Wohnortes) ihr zweites uneheliches Kind gebar, dessen Erzeuger offenbar wiederum Hessel war, wurde sie nach Ausschreibung am 29. 3. 1943 festgenommen. An sich war sie schon für einen Duisburger Sammeltransport vorgesehen gewesen, der auf Grund des sogen. Auschwitz-Erlasses vom 29. 1. 1943 nach Auschwitz abgegangen war; damals war jedoch ihr Aufenthalt unbekannt. Da inzwischen "aus sanitären Gründen die Einweisung von zigeunerischen Personen in das Zigeuner-Lager Auschwitz bis auf weiteres nicht erfolgen" konnte, ordnete die Kriminalpolizeistelle Essen die polizeiliche Vorbeugungshaft am 10. 6. 1943 nach dem Asozialen-Erlass vom 14. 12. 1937 an, was zur Folge haben musste, das Christine Lehmann nicht in das (immerhin bevorzugte) Zigeunerlager, sondern in das allgemeine Konzentrationslager kam.
- Bl. 52 Diese Anordnung genehmigte Dr. Maly am 9. 7. 1943 und verfügte Verbringung in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung).
- Bl.54 : Am 29. 7. 1943 kam Chr. Lehmann auf Transport nach Auschwitz. Am 7. 3. 1944 wurden auch ihre beiden unehelichen Kinder im Alter von 5 und 2 Jahren dort eingeliefert.
- Bl.59 Bl.13/14 Am 28. 3. 1944 verstarb Christine Lehmann " um 6,25 Uhr an Darmkatarrh bei Körperschwäche im Häftlingskrankenbau des KL Auschwitz". Die beiden Kinder blieben seitdem verschollen.
- Bl.61/62
- 7) Fall Brigitte Schönberger (Zigeuner-Akte München Nr. 60)
- Bl.2 Das Kind Rosa Brigitte Schönberger, geboren am 5. 7. 1934 in München, war zum Zigeunermischling (-), d. h. Mischling mit nicht überwiegendem zigeunerischem Blutsanteil, erklärt worden.
- Nach Ziff. III, 1 des Erlasses des RSHA vom 29. 1. 1943 (Auschwitz-Erlass) - VA2 Nr. 59/43 g. - war die Sterilisation derartiger (nicht asozialer) Zigeunermischlinge "anzustreben". Eine solche kam jedoch erst ab dem 12. Lebensjahr in Betracht.

Obwohl das Kind erst 9 Jahre alt war, verfügte Dr. Maly am 30. 9. 1943 für die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" in Berlin an die Kriminalpolizeileitstelle in München:

B1.6

"Lt. Gutachten Nr. 22000 der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes gilt Rosa Brigitte Höllenreiner (alias Schönberger), geb. am 5. 7. 1934, wohnhaft in München, als ZM(-). Wenn auch erlassgemäss die Durchführung der Unfruchtbarmachung nur bei Zigeunermischlingen über 12 Jahren erfolgt, so wird gebeten, schon jetzt vom gesetzlichen Vertreter der Höllenreiner die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung zu erwirken, damit bei der Genannten nach Vollendung des 12. Lebensjahres der Eingriff durchgeführt werden kann; alsdann sind die Erklärungen in doppelter Ausführung nach hier zu übersenden".

In diesem Fall ist eine strafbare Handlung nicht festzustellen, da noch kein Versuch, sondern nur eine vorbereitende Handlung für ein Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung im Amt (§§ 223, 224, 225, 340 Abs. 2 StGB) vorliegt.

- 8) Ausser den vorstehend aufgeführten Fällen weisen noch folgende Zigeuner-Akten Verfügungen Dr. Malys auf, die ihn jedoch strafrechtlich nicht belasten:

Akte München Nr. 113 vom 25. 1. 1943, Nr. 109 vom 5. 5. 1943, Akte Karlsruhe Nr. 47 vom 15. 7. 1943.

C.) Es soll zunächst untersucht werden, welche strafbaren Handlungen gegenüber den zu Tode gekommenen vier Frauen (Elvira Krause, Liselotte Wolf, Friederike Reinhardt und Christine Lehmann) vorliegen können.

1) a. Mord oder zumindest Totschlag käme jedenfalls dann in Betracht, wenn diese Frauen im Lager z. B. durch Vergasen, Abspritzen, Mißhandlung usw. getötet worden wären. Hierfür liegt kein Beweis vor. Zwar können die von der Lagerleitung jeweils angegebenen Todesursachen, wie oben ausgeführt, grundsätzlich Zweifeln begegnen; aber in keinem der vier Fälle ist sicher auszumachen, wie diese Frauen wirklich zu Tode gekommen sind; deshalb ist auch kein Anhalt für eine gewaltsame Tötung gegeben. Es kann auch nicht generell angenommen werden, dass das Verbringen in ein Konzentrationslager den sicheren oder höchstwahrscheinlichen Tod bedeutete. Die zigeunerische Eigenschaft stempelte diese Frauen, wie oben eingehend dargelegt wurde, nicht zu vorbestimmten Todeskandidatinnen. Allerdings ist hier eine Besonderheit zu beachten:

Im Unterschied zu den meisten anderen Zigeunern kamen diese vier Frauen (1943) nicht auf Grund eines typischen Zigeuner-Erlasses in ein Zigeunerlager, sondern man hat sie als "Asoziale" nach dem Asozialen-Erlass vom 14. 12. 1937 in das allgemeine KZ Auschwitz (Frauenabteilung) eingewiesen. (Dass als einzige Friederike Reinhardt in Auschwitz gleichwohl eine Z-Nummer, nämlich Z. 8974 erhielt, dürfte eine eigene Maßnahme der Lagerleitung gewesen sein). Bezeichnend ist also, dass sämtliche vier Frauen nicht in eine gelenkte Massenerfassung bestimmter Zigeunergruppen (Auschwitz-Erlass) hineingeraten sind, sondern wegen eines individuellen Verhaltens - als Asoziale - in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurden.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob etwa "Asoziale" zu den Häftlingskategorien gehörten, denen die Tötung generell vorherbestimmt war. - Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen.

Hinsichtlich der Juden war die "Endlösung, wie oben dargestellt, eindeutig befohlen. Auch die Ausrottung der Geisteskranken (Euthanasie-Programm, in den Konzentrationslagern als "14 f 13" getarnt), war eine von Hitler am 1. 9. 1939 generell befohlene und dann in bestimmten Anstalten planmässig durchgeführte Tötungsaktion. Das Gleiche gilt für die im September 1939 beginnenden Ausrottungsaktionen gegenüber der polnischen Intelligenz, gegenüber grossen Gruppen polnischer und russischer Kriegsgefangener und der vom sogenannten "Nacht- und Nebelerlass" (Aktionen "Meerschäum" und "Frühlingswind") Betroffenen. Schliesslich weisen die unzähligen Fälle, in denen es zu Einzelexekutionen von politischen, kriminellen und auch asozialen Häftlingen kam, jeweils eindeutige Tötungsbefehle des Reichssicherheitshauptamtes auf. Nirgendwo jedoch ist jemals ein genereller Befehl gefunden oder irgendeine Aktion festgestellt worden, aus denen hervorginge, dass "Asoziale", die in Konzentrationslager kamen, dort grundsätzlich getötet werden sollten. Die diesbezügliche Nachkriegsliteratur betont im Gegenteil mehrfach, dass, wenn schon Entlassungen vorkamen, die Asozialen die grösste Chance hatten. Alles weist daraufhin, dass die Häftlingsgruppe der Asozialen, der Menschen mit der kleinen Kriminalität, die grösste Quote der Überlebenden in den Konzentrationslagern hatte.

Wenn also Dr. Maly die vier Frauen als "Asoziale" in ein Konzentrationslager einwies, kann daraus nicht gefolgert werden, er habe gewusst, dass sie getötet würden.

Es käme freilich nicht nur darauf an, ob die Opfer im Lager z. B. durch Vergasen im eigentlichen Sinne ermordet, sondern ob sie etwa im Rahmen des Lagersystems bewusst einer tödlich wirkenden Behandlung, z. B. durch Arbeitsüberforderung, Verhungernlassen oder Dahinsiechenlassen bis zum Eintritt des Todes ausgesetzt worden wären. Aber auch für eine solche Behandlung ergibt sich ange-

sichts der nur spärlich verbliebenen Unterlagen und mangels jeglicher Zeugenaussagen keine Beweismöglichkeit. Man wird daher davon auszugehen haben, dass diese vier Frauen weder seitens der örtlichen Lagerinstanzen noch seitens der obersten SS-Führung bewusst dem Tode entgegengeführt wurden.

Darüberhinaus etwa bei Dr. Maly einen persönlich vorhandenen Tötungswillen anzunehmen, liegt kein Anlass vor.

- b. Gleichwohl bleibt noch die Frage offen, ob Dr. Maly etwa mit dem Tode der den Strapazen des Konzentrationslagers ausgesetzten Frauen generell gerechnet und einen solchen Ausgang sodann im Sinne des dolus eventualis gebilligt hat. Unbeschadet jedoch der Frage, ob er mit einem tödlichen Ausgang der Lagerverbringung gerechnet hat, lässt sich jedenfalls nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen, dass er solches auch gebilligt hätte.

Insgesamt kann somit Dr. Maly irgendeiner Beteiligung an einem Mord oder Totschlag nicht überführt werden.

- 2) Sein Verhalten dürfte aber den Tatbestand des § 239 Abs. 3 (341) StGB erfüllen.

Dem Tode der vier Opfer ging deren Inhaftierung und die Verbringung in das Konzentrationslager voraus. Die entscheidende Einweisungs-Verfügung hatte jeweils Dr. Maly gezeichnet. Er war somit für den Freiheitsentzug und seine Folgen verantwortlich.

Die KZ-Einweisung war rechtswidrig und somit eine strafbare Freiheitsberaubung i. S. des § 239 StGB, wie unten im gesondert gelagerten Fall der Luise Liselotte Wolf noch weiter erörtert wird. Der Tod der vier Frauen war eine Folge der Freiheitsberaubung i. S. des § 239 Abs. 3 StGB.

Dieses Verbrechen ist nach § 239 Abs. 3, 341 StGB mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bedroht. Der Höchstbetrag einer zeitigen Zuchthausstrafe ist gem. § 14 Abs. 2 StGB fünfzehn Jahre. Die Strafverfolgung verjährte also nach oben erör-

terten Grundsätzen 15 Jahre nach dem 8. 5. 1945, d.h. mit Ablauf des 7. 5. 1960.

Eine Unterbrechung der Verjährung durch richterliche Handlung gem. § 68 StGB ist aber lediglich im Falle Luise Liselotte Wolf erfolgt, weil insofern Dr. Maly lt Bl 715 - 717r d.A. durch den Amtsrichter in Bonn am 25. 9. 1958 als Beschuldigter vernommen wurde. In den übrigen Fällen (Elvira Krause, Friederike Reinhardt und Christine Lehmann) liegt eine wirksame Unterbrechungshandlung aus folgenden Gründen nicht vor:

Die erste Strafanzeige gegen Dr. Maly erfolgte anonym unter dem 1. 8. 1958 und ging am 4. 8. 1958 bei der Staatsanwaltschaft München I ein (Bl. 702 d.A.). In dieser Anzeige wurde Dr. Maly neben dem unqualifizierten Vorwurf, "tausende Menschen auf dem Gewissen" zu haben, konkret der Fall der Familie Wolf, Karlsruhe, insbesondere der Tod der Luise Liselotte Wolf vorgeworfen. Im Falle Wolf wurde, wie gesagt, die Strafverfolgungsverjährung dann auch rechtzeitig unterbrochen.

Die übrigen Fälle Krause, Reinhardt, Lehmann sowie Rotter und Welp sind hingegen erst im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens 4 Js 220/59 StA. Frankfurt/Main gegen Dr. Maly bekannt geworden.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main hat unter dem 2. 5. 1960 (Bl. 337 d.A.) beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten einen Antrag gestellt, den Zeugen Siegmund Wolf richterlich zu vernehmen. Sie hat dabei nicht die anderwärts versandten Akten mitgesandt, sondern einen fünfseitigen Vermerk, in dem die vorgeworfenen Delikte der KZ-Verbringung und Sterilisierung von Zigeunern gegenüber 15 namentlich aufgezählten Beschuldigten hinreichend konkretisiert waren. Dr. Maly befand sich jedoch nicht unter den 15 Beschuldigten. Der Richter des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten kannte den Namen Dr. Maly infolgedessen auch nicht, als er am 4. 5. 1960 die zur Verjährungsunterbrechung geeignete Terminbestimmung und Ladung des Zeugen Siegmund Wolf für den 31. 5. 1960 verfügte (Bl. 343 d.A.).

Erst am 31. 5. 1960 überreichte der zum Vernehmungstermin nach Berlin gekommene Frankfurter Staatsanwalt dem Berliner Amtsrichter eine zusätzliche Liste mit weiteren 10 Beschuldigten, unter denen sich jetzt auch Dr. Maly befand. Diese zusätzlichen 10 Beschuldigten-Namen setzte der Amtsrichter nach ausdrücklicher Erwähnung im Vernehmungsprotokoll (Bl. 345r d.A.) handschriftlich hinter die Namen der bisherigen 15 Beschuldigten (Bl. 342 r d.A.) und vernahm dann den Zeugen Siegmund Wolf hinsichtlich aller 25 Beschuldigten.

Die einzige richterliche Handlung, die eine Verjährung zu unterbrechen vermochte, war - vor dem Stichtag des 8. 5. 1960 - die Terminsbestimmung und Zeugenladung vom 4. 5. 1960. Diese richterliche Handlung richtete sich aber nur gegen die dem verfügenden Richter bekannten 15 ersten Beschuldigten. Die Hereinnahme weiterer Beschuldigter am Vernehmungstage des 31. 5. 1960, also nach Ablauf des Verjährungsstichtages, kann hinsichtlich dieser Beschuldigten eine Verjährungsunterbrechung nicht herbeigeführt haben.

Dr. Maly kann also in den Fällen Krause, Reinhardt und Lehmann (Freiheitsberaubung mit Todesfolge) wegen Strafverfolgungsverjährung strafrechtlich nicht mehr belangt werden.

- d. Das gleiche gilt für die beiden Sterilisations-Fälle z. N. Eva Rotter und Paul Welp. Auch hier bedarf es keiner eingehenderen Begründung, dass es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dieser beiden Menschen gehandelt hat. Die einzige Rechtfertigung für einen solchen Eingriff wäre ein rechtsgültiger Richterspruch nach dem Erbgesundheitsgesetz gewesen. Frau Eva Rotter, gegen die sonst überhaupt nichts vorlag, ist hingegen nur wegen ihrer Eigenschaft als Zigeunermischling unfruchtbar gemacht worden; bei Welp ist man, wiederum nur, weil er Zigeunermischling war, ebenso rücksichtslos vorgegangen, obwohl seitens anderer Dienststellen unübersehbar herausgestellt war, dass es sich bei ihm um einen mehrfach ausgezeichneten und verwundeten Frontkämpfer handelte.

Das dadurch begangene Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung im Amt - §§ 223, 224, 225, 340 StGB - ist wiederum mit der höchsten zeitigen Zuchthausstrafe von 15 Jahren bedroht, § 340 Abs. 2 StGB. Da auch die Fälle Rotter und Welp in die richterliche Verjährungsunterbrechung vom 25. 9. 1958 nicht einbezogen waren, ist auch insoweit seit dem 8. 5. 1960 Verjährung der Strafverfolgung eingetreten.

- e. Im Falle Britte Schönberger (vgl. oben Fall 7) ist es noch nicht zur Verwirklichung einer Straftat gekommen. Darin, dass Dr. Maly die untergeordneten Polizeistellen angewiesen hat, hinsichtlich des erst neunjährigen Zigeunerkindes schon jetzt die Einwilligung der Eltern zur Sterilisierung einzuholen, ist ein Anfang der Ausführung eines Verbrechens nach §§ 223, 224, 225, 340 Abs. 2 StGB noch nicht enthalten. Diese bloss vorbereitende Handlung stellte angesichts der erst in drei Jahren (nach Erreichung des 12. Lebensjahres des Kindes) beabsichtigten Tat noch keinen so unmittelbaren Angriff auf die Unversehrtheit des Kindes dar, dass diese schon jetzt erkennbar mehr gefährdet war als durch die Existenz des Auschwitz-Erlasses vom 29. 1. 1943 an sich, nach welchem diese Sterilisierung "angestrebt" werden sollte. Man hat diese Sterilisierung jetzt eben nicht schon versuchen, sondern jahrelang vorher vorbereiten wollen.
- f. Es verbleibt somit noch die Untersuchung des Falles der Luise Liselotte Wolf, soweit in ihm eine Freiheitsberaubung im Amte mit Todesfolge verwirklicht worden sein kann. Die Verjährung der Strafverfolgung ist, wie oben ausgeführt, durch die richterliche Vernehmung vom 25. 9. 1958 unterbrochen worden, wodurch gem. § 68 Abs. 3 StGB eine neue 15-jährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat.

- 1) Der Tatablauf des Falles Liselotte Wolf zeigt, dass das 21-jährige Mädchen auf spezielle Weisung Dr. Malys vom 27. 1. 1943 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurde, dass Dr. Maly sodann die Durchführung der von ihm angeordneten polizeilichen Vorbeugungshaft am 20. 2. 1943 im üblichen Dienstwege genehmigte und gleichzeitig die Einweisung des Mädchens in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) verfügte.

Diese Anordnungen waren rechtswidrig.

Der Liselotte Wolf wurde, wie aus der schriftlichen Festnahmebegründung hervorgeht, einzig vorgeworfen, "mit einem deutschblütigen Manne ein Verhältnis angeknüpft zu haben, das nicht ohne Folgen blieb". Aus diesem Grunde wurde sie für "asozial" erklärt und deswegen in Konzentrationslagerhaft genommen.

Dieses Mädchen war aber weder asozial, noch hatte es gegen gesetzliche Verbote verstossen.

Die Richtlinien vom 4. 4. 1938 zum Asozialen-Erlass vom 14. 12 1937 hatten genau definiert, wer als asozial zu gelten hatte. Keine der dort aufgeführten Voraussetzungen war hier erfüllt; vielmehr lebte Liselotte Wolf, wie die Karlsruher Polizeibehörden vorher eingehend an das RKPA berichtet hatten, zusammen mit der gesamten Familie Wolf völlig sozial angepasst, ja geradezu gutbürgerlich. Die Karlsruher wie die Berliner Akten wiesen überdies aus, dass die Kinder der Familie Wolf erst im Februar 1942 überhaupt erfahren hatten, dass ihr Vater Zigeunermischling war. Es ist auch nicht ernsthaft anzunehmen, dass man das Mädchen wegen der Herkunft und wegen seines allgemeinen Verhaltens jemals als gemeinschaftswidrig angesehen hätte.

Offenkundig lag der Grund für die Festnahme in der Tatsache, dass Liselotte Wolf als Tochter eines Zigeunermischlings-Vaters mit einem deutschblütigen Soldaten Geschlechtsverkehr gepflogen hatte und ein Kind erwartete. Auch dies konnte jedoch ihre Festnahme und Einweisung nicht rechtfertigen.

Für Juden waren Eheschliessung und ausserehelicher Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen nach §§ 1, 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) damals ausdrücklich verboten und durch § 3 a.a.O. mit Zuchthaus bedroht.

Für Zigeuner hingegen hatte nur Bedeutung der § 6 der 1. AusfVO zum eben zitierten Gesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334):

"Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist".

Diese Vorschrift richtete sich gegen unerwünschte Mischehen mit Negerbastarden (aus der französischen Rheinlandbesatzung) und mit Zigeunern bzw. Zigeunermischlingen. Durch den anschliessenden RdErl. des RuPrMdI vom 26. 11. 1935 - I B 3/324 - (MBLIV.S. 1429) und spätere Geheim-Erlasse vom 20. 6. 1941, 1. 8. 1941 und 3. 3. 1942 wurde sichergestellt, dass die Gesundheitsämter ("Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege") in solchen Fällen kein Ehetauglichkeitszeugnis mehr gaben, bzw. dass die Standesbeamten ihre Mitwirkung verweigerten.

Das Ausweichen in ein Konkubinat (als Umgehung einer unerwünschten Eheschliessung, aber auch die übliche "Zigeunerehe") versuchten die bereits oben erwähnten Erlasse vom 25. 10. 1941 und 29. 5. 1942 zu verhindern:

"Verlobte, welche trotz eines sicher vorliegenden Ehehindernisses in eheähnlicher Gemeinschaft leben, vereiteln damit die mit dem Ehegesundheitsgesetz verfolgten Bestrebungen und handeln asozial. Wenn die Betreffenden .. trotz kriminalpolizeilicher Verwarnung ihre eheähnliche Gemeinschaft fortsetzen, ist der jeweils schuldige Teil (regelmässig der Mann) ..." in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen".

Eine solche "eheähnliche Gemeinschaft" lag aber keinesfalls vor. Meisinger war seit geraumer Zeit Soldat und unterhielt einfach ein Liebesverhältnis mit der Liselotte Wolf. Zudem fehlte es an der Voraussetzung des "sicher vorliegenden Ehe-

hindernisses". Zu den Ehehindernissen des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246) gehörten nur: Ansteckende Krankheit mit zu erwartender erheblicher Gesundheitsschädigung; Entmündigung eines der Verlobten; Geistesgestörtheit; eine der Erbkrankheiten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, oder schwerer Alkoholismus. Nichts hiervon lag bei Liselotte Wolf oder Meisinger vor. Schliesslich fehlte es an dem weiteren Erfordernis der erfolglosen vorherigen Verwarnung durch die Kriminalpolizei.

Der bloss gelegentliche Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen, wie es den Juden unter Androhung von Zuchthaus verboten war, ist Zigeunern gegenüber niemals durch irgendeine Gesetzesvorschrift der damaligen Zeit verboten worden. Somit gab es auch nach den damals erlassenen Bestimmungen keine Handhabe, die Liselotte Wolf in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Die örtlichen Polizeibehörden von Karlsruhe haben die Verhaftung zwar auf Grund der ausdrücklichen Anweisung Dr. Malys vom 27. 1. 1943 vorgenommen, die Festgenommene aber dann einfach als asoziale Person i. S. des Asozialen-Erlasses vom 14. 12. 1937 deklariert. Dies vermochte die Festnahme nicht rechtmässig zu machen.

Es entsteht die Frage, ob nicht ein sonstiges Verhalten des Mädchens ihre Festnahme gerechtfertigt hätte. Ein gewisser Verdacht einer Beteiligung an der Fahnenflucht Meisingers dürfte vorgelegen haben. War nicht nur Beihilfe geleistet, sondern u. U. zur Fahnenflucht verleitet worden, dann stand sogar Feindbegünstigung (§91b RStGB) in Frage (BGH v. 28.6.1950 in NJW 56, 1485).

Für die Ermittlung und Verfolgung einer etwaigen derartigen Straftat waren aber die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Gericht zuständig; keinesfalls waren Polizeiorgane oder aussergerichtliche politische Stelle zur Ahndung einer solchen Straftat befugt.

Die einzige Handhabe, aus der sich unter Aussetzung von Artikel 114 der Weimarer Verfassung sonst eine Freiheitsentziehung rechtfertigen liess, bot die Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83). Diese Aufhebung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der Freiheit erhielt ihre Grenze jedoch in dem Zweck dieser Notverordnung, nämlich der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte (BGHZ 6, 270 = Beschl. v. 10. 6. 42, GSZ 2/52). Die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte nach Maßgabe der StPO blieb bei allen anderen Straftaten dadurch unberührt. (Vgl. auch BGH, Urt. v. 28. 6. 1956 - 3 StR 366/55 = NJW 56, 1485). Selbst wenn man also eine etwaige Beteiligung des Mädchens an der Fahnenflucht des Richard Meisinger angenommen haben sollte, hätte keine Verhaftung ohne Richterspruch erfolgen und die Beschuldigte nicht der rechtsgarantierten Verhandlung vor dem Richter entzogen werden dürfen. Diese jedenfalls rechtsungültige Willkürmaßnahme (vgl. BGHSt 4, 114 ff.) wäre umso augenfälliger gewesen, als ein solcher Vorwurf der Beteiligung an der Fahnenflucht der Verhafteten nicht genannt und damit ihre mögliche Rechtfertigung bzw. Verteidigung illusorisch gemacht wurde.

Schliesslich sei noch festgestellt: Selbst wenn das Verhalten der Liselotte Wolf gegen rechtsgültige Gesetze oder Anordnungen verstossen hätte und daraufhin eine Freiheitsentziehung rechtmässig und erlaubt gewesen wäre, so wäre daraus infolge der Einweisung in ein Konzentrationslager eine widerrechtliche Freiheitsberaubung geworden; denn das für den Sicherungszweck Erforderliche wäre dadurch bei weitem überschritten worden. (Vgl. OGHBrZ v. 5. 9. 1950 - 1 StS 11/50 -).

Es bedeutet nur noch eine Qualifizierung des Unrechtsgehalts der Festnahme-Verfügung vom 27. 1. 1943, dass diese von Dr. Maly erlassen wurde, "unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft" und obwohl sich Liselotte Wolf sofort mit ihrer Sterilisierung und einer Schwangerschaftsunterbrechung einverstanden erklärt hatte. In den oben aufge-

führten Bestimmungen über die Konzentrationslagerhaft war ausdrücklich und wiederholt untersagt, Schwangere einzuweisen. Eine noch grössere Mißachtung jeglicher Rechtmässigkeit ist schliesslich darin zu sehen, dass Dr. Maly in seiner zweiten Verfügung vom 20. 2. 1943 das im sechsten Monat schwangere Mädchen nach Auschwitz einwies, obwohl ihm nun sogar der Untersuchungsbefund des Karlsruher Gefängnisarztes vom 6. 2. 1943 vorlag, in dem Liselotte Wolf ausdrücklich als nicht lagerhafterfähig bezeichnet war.

Aus der Gesamtbeurteilung dieses Verhaltens ergibt sich, dass dem Beschuldigten Dr. Maly der Vorwurf zu machen ist, die Liselotte Wolf vorsätzlich und widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt zu haben. Dass dieses Mädchen, schwanger und lagerhafterunfähig, die Strapazen eines Konzentrationslagers nicht überstehen würde, war vorherzusehen. Der tatsächlich am 7. 5. 1943 eingetretene Tod ist eine ursächliche Folge der Einweisung gewesen. Damit qualifiziert sich die Tat zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge i. S. der §§ 239 Abs. 3, 56 StGB. Hinzukommt, dass Dr. Maly als Kriminalrat beim RKPA damals in Beamteneigenschaft tätig geworden ist, sodass auch die Vorschrift des § 341 StGB eingreift.

- 2) Zu diesem Vorwurf hat sich Dr. Maly generell dahin eingelassen, dass er sich an die Dinge nicht erinnern könne. Er kenne weder einen die Familie Wolf betreffenden Aktenvorgang, noch habe er Erinnerung daran, die fraglichen Verfügungen gegen die Liselotte Wolf getroffen zu haben. Nachdem er die zunächst vorgebrachten Einlassungen, die ihn belastenden Schriftstücke seien gefälscht und evtl. von der Ostzone den hiesigen Strafbehörden zur Täuschung vorgelegt worden, nicht mehr ernsthaft aufrechterhalten hat, hat er folgende Möglichkeiten zu erwägen gegeben:

- 1) Der ihm unterstellte Sachbearbeiter könne die gesamten Vorgänge unterschriftsfertig vorbereitet und er, Dr. Maly, diese dann als stark überlasteter Neuling der Abteilung im Vertrauen auf die Richtigkeit ohne wesentliche eigene Prüfung unterschrieben haben.
 - 2) Möglicherweise habe aber auch der unterstellte Sachbearbeiter, der sicherlich die grössere Erfahrung und Sachkenntnis gehabt habe, ihm den Fall vorgetragen und ihn von der Richtigkeit der Verfügungen überzeugt.
 - 3) Es könne auch sein, dass er den Fall dem Vorgesetzten Kriminal-Oberrat Böhlhoff oder sogar dem Gruppenleiter, Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Scheffé vorgetragen und nach der Besprechung die Verfügungen sodann unterschrieben habe.
 - 4) Schliesslich hält es Dr. Maly für möglich, wenn nicht wahrscheinlich, dass er von höchster SS-Führungsstelle (Himmler, Kaltenbrunner) einen direkten Befehl erhalten habe, den Zigeunermischling Liselotte Wolf in ein Konzentrationslager einzuweisen.
- 3) Die Einlassungen zu 1) - 3) können nicht als ernsthaft hingenommen werden, Sowohl der ganz individuell abgestimmte Inhalt der gegen Liselotte Wolf getroffenen Verfügungen als auch das Vorgehen Dr. Malys in den übrigen (verjährten) Fällen Krause, Rotter, Welp, Reinhardt, Lehmann und Schönbberger zeigen eindeutig, dass er seine Anordnungen eigenverantwortlich traf.

Für die Einlassung zu 4) ist die Feststellung wesentlich, ob Dr. Maly zu dem Personenkreis gehörte, dem bei Ausführung eines Befehls die Sondervorschrift des § 47 des früheren Militärstrafgesetzbuches (Fassung vom 10.10.1940; RGBI. I S. 1347) zugutekam.

Dies wäre zu bejahen.

Dr. Maly übte die Tätigkeit eines Sachbearbeiters beim Reichskriminalpolizeiamt im Range eines Kriminalrates aus. Als Beamter der Kriminalpolizei unterlag er aber nicht nur den allgemeinen Strafgesetzen, sondern auch der Militärgerichtsbarkeit; denn:

Die Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S. 2107) umfasste einen bestimmten Personenkreis:

- "§ 1 Eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen wird eingerichtet für
- 1) die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung der SS,
 - 2) die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe,
 - 3) die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
 - 4) die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschliesslich ihrer Verstärkungen,
 - 5) die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
 - 6) die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

.....

§ 3 (MilStGB und MilStGO sind sinngemäss anzuwenden)

.....

§ 8 (Inkrafttreten der VO mit Verkündung = 30.10.1939)"

Angeichts der im Heimatgebiet zunehmenden Bombenangriffe sowie der dort befindlichen Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter wurde zu obigem § 1, Ziff. 6 der Begriff des "besonderen Einsatzes" alsbald auch auf das Heimatkriegsgebiet ausgedehnt; und zwar für die gesamte Sicherheitspolizei (= Gestapo und Kripo) einschliesslich SD durch Erlass des RF-SSuChdDtPol. vom 9. 4. 1940 und für die gesamte Ordnungspolizei (Schupo und Gendarmerie) einschliesslich ihrer Hilfsverbände durch entsprechenden Erlass vom 8. 8. 1942.

- Der RMdI erliess hierzu die Rundverfügungen vom 28. 9. 1940 (1051/6 IIA⁴ 1136/40), 29.1., 11.12.1941, 5.3., 15.4., 25.9.1942. -.

Damit bestand eine sachlich und örtlich unbegrenzte Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte während der weiteren Kriegsdauer für die Angehörigen der Polizeiverbände (vgl. auch Sommer, DJ 44, 56), somit auch für die Kriminalpolizei, zu der Dr. Maly als Sachbearbeiter des Amtes V des RSHA gehörte. Diese Kriminalpolizei fiel aber auch aus dem weiteren Grunde unter das MilStGB, weil sie der SS eingegliedert war.

Himmler, am 17. 6. 1936 zum Chef der deutschen Polizei im Innenministerium ernannt, hatte als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei am 26. 6. 1936 sowohl die Gestapo als auch die Kripo in die Sicherheitspolizei eingereiht. Diese Sicherheitspolizei, eine staatliche Einrichtung, und den Sicherheitsdienst (SD), bisher eine Parteieinrichtung, fasste er durch Erlass vom 27. 9. 1939 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammen und unterstellte diese Heydrich.

Dieses RSHA war ein Amt des Reichsinnenministeriums unter Himmler als dem Chef der Deutschen Polizei, aber auch gleichzeitig eines der Hauptämter der SS unter Himmler als dem Reichsführer-SS. Da die Kripo (RKPA) das Amt V des RSHA darstellte, war sie somit der SS eingegliedert; ihre Beamten wurden kurz nach Schaffung des RSHA im November 1939 mit den ihren Dienststellen entsprechenden Rängen in die SS übernommen.

Somit unterstand Dr. Maly jedenfalls dem Militärstrafgesetz, als er am 27. 1. 1943 die Festnahme der Luise Liselotte Wolf anordnete.

Gemäss § 2 a Abs. 1 StGB bestimmt sich die Strafbarkeit einer Tat nach dem zur Tatzeit gültig gewesenen Recht. Zwar hat das damalige Militärstrafgesetzbuch durch Artikel III des Kontrollratsgesetzes vom 20. 8. 1946 seine Anwendbarkeit verloren. Als Ausnahme ist jedoch die Anwendbarkeit des § 47 MilStGB bestehen geblieben. Wäre auch § 47 MilStGB aufgehoben, müssten heute Taten bestraft werden, die zur damaligen Begehungszeit nach § 47 MilStGB hätten straflos sein können; dies aber würde gegen Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verstossen. (Zu vgl. auch BGH v. 13. 2. 1951 =

NJW 51, 323; BGHSt 2, 221 = Urt. v. 6. 12. 1951 - 3 StR 131/51; BGHSt 5, 239, Urt. v. 19. 3. 1953 - 3 StR 765/52 = NJW 54, 401).

Die heutige Anwendbarkeit des § 47 MilStGB entfällt auch nicht deshalb, weil er etwa nationalsozialistisches Gedankengut enthielte, sodass er dem Art. I § 4 der VO des früheren ZJABrZ zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Rechtspflege vom 23. 5. 1947 (VOBlBrZ S. 65) entgegenstünde. Der § 4 a.a.O. bezweckte zu verhindern, dass sich jemand hinsichtlich der Schuldfrage auf Befehle seiner nationalsozialistischen Vorgesetzten berief. Der Rechtsgedanke des § 47 MilStGB hingegen war schon Inhalt des alten deutschen Militärstrafrechts (MilStGB von 1872; RGBl. I S. 173) und auch in fremden Rechten angewendet (vgl. NJW 49, 433; 50, 272; 51, 323; 54, 402).

Der § 47 MilStGB lautete:

"Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienst-sachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekanntgewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden".

Wenn hiernach dem Beschuldigten auch an sich der Vorteil des § 47 MilStGB zugute käme, so muss doch wohl für seine Anordnungen im Falle der Liselotte Wolf eine Exculpierungsmöglichkeit entfallen.

Ein (unterstellter) Befehl, gegen dieses Mädchen, das weder asozial war, noch gegen irgendwelche Bestimmungen verstossen hatte, derart erbarmungslos trotz ihrer Schwangerschaft und Lagerhaftunfähigkeit vorzugehen, hätte so offenkundig ein Verbrechen bezweckt, dass dies für den juristisch vorgebildeten Kriminalrat Dr. Maly klar erkenntlich gewesen wäre, wobei auch nicht einzusehen ist, dass

er solches nicht erkannt hätte.

Der Beschuldigte Dr. Hans Maly ist somit hinreichend verdächtig, sich im Falle der Luise Liselotte Wolf eines fortgesetzten Verbrechens nach §§ 341, 239 Abs. 3, 56 StGB schuldig gemacht zu haben.

Im Auftrage

(Kleinert)
Staatsanwalt

LI

-10-

UI

- 10 -